

Amtliche Bekanntmachungen



der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

19. Jahrgang

22. März 2013

Nr. 1

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

Neufassung der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
vom 05.03.2013 1

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 05.12.2012 4
2. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Master of International Human Rights and Humanitarian Law (IHL) vom 16.01.2013 16
3. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 05.12.2012 30
4. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation vom 23.01.2013 40

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ am Collegium Polonicum vom 30.01.2013 53

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

Rechts- und Verwaltungsvorschrift

I. Zentrale Ordnungen

Aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina im Einvernehmen mit dem Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 05.03.213

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt die

se Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2 Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,
- Ausbildungsgebühren.

§ 3 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung | 4,00 € |
| 2. die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides | 5,00 € |
| 3. die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung | 5,00 € |
| 4. zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für exmatrikulierten Studenten) | 5 bis 10 € |
| 5. Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 5,00 € |
| 6. Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde | 5 bis 10 € |
| 7. Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in | 25,00 € |
| 8. die Zweitausfertigung des Gasthörerscheines | 5,00 € |
| 9. Säumnisgebühr für | |
| – verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung | |
| – nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges | 15,00 € |
| 10. verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung) | 5,00 € |
| 11. Archivarbeiten | |
| – schriftliche Auskünfte (je Stunde) | 10,00 € |
| – Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4 | 0,25 € |
| – Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppelseitig | 0,50 € |
| 12. die Aushändigung der Chipkarte | einmalig
6,00 € |

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 21.03.2013 seine Genehmigung erteilt.

13. die Ausstellung einer neuen Chipkarte (bei Verlust, Beschädigung o.ä.) 20,00 €
14. die Vergabe eines neuen PIN-Codes 5,00 €

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5 Nutzungsgebühren

- entfällt -

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	1800,-
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,-
- Zusatzsemester	100,-

Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.600,-
ohne praktische Mediationsausbildung	6.600,-
	inkl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul	
⇒ Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,00
⇒ externe Teilnehmer	400,00
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,-
Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	
- Gesamtstudium	4.900,-
- Teilzeitstudium	5.139,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	1.850,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	3.700,-
- je Modul mit 7,5 ECTS-Punkten	550,-
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	720,-
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	280,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.000,-
- jedes weitere Semester	650,-
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-Punkten	1.500,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	300,-
Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 12 und 13) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsg Gebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 15) mit der Immatrikulation oder Erstausstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 16 mit dem Antrag auf Zuteilung einer neuen Karte,
- die Gasthöreergebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27.09.2011 mit diesem Tage außer Kraft.

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 Satz 1 und 70 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Prüfungsordnung erlassen²:

Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 05.12.2012

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Prüfungsordnung (Ordnung) regelt ergänzend zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: SPO) die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). ²Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, findet die SPO Anwendung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Juristische Fakultät) den akademischen Grad "Bachelor of Laws" (LL.B.).

(2) ¹Der Bachelor of Laws ist ein zusätzlicher Abschluss, den erwerben kann, wer in dem zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät immatrikuliert ist. ²Er stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der fundierte Kenntnisse des deutschen und des europäischen Rechts, Fachkenntnisse in dem ge-

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.12.2012 seine Genehmigung erteilt.

wählten Profulfach, Schlüssel- und Zusatzqualifikationen sowie - im Rahmen der Praktika vermittelte - Einblicke in die juristische Praxis bescheinigt.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Abschluss „Bachelor of Laws“ beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester.

§ 4 Gliederung des Studiums und ECTS-Punkte

(1) ¹Das Studium, das zum Abschluss „Bachelor of Laws“ führt, ist modular aufgebaut. ²Es besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. ³Von den Studierenden sind grundsätzlich in allen Pflichtmodulen Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungen zu erbringen. ⁴Für den Aufbau der Module, die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen, die dort abzulegenden Modulprüfungen und die damit verbundenen ECTS-Punkte gelten § 5 sowie die Festlegungen in der Modulübersicht in Anhang 1. ⁵Der Studienverlaufsplan (Anhang 2) gibt den Aufbau des Studiums bis zum Abschluss „Bachelor of Laws“ beispielhaft wieder.

(2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) gemessen. ²Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. ³Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- oder Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. ⁴Ein Semester umfasst grundsätzlich 30 ECTS-Punkte, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. ⁵Der Gesamtumfang des für den Abschluss „Bachelor of Laws“ erforderlichen Studiums beträgt 180 ECTS-Punkte (= 5400 Arbeitsstunden).

§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹In Modul 1 (Grundlagen der Rechtswissenschaft) sind drei Lehrveranstaltungen zu Grundlagenfächern (Logik für Juristen, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Europäische Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte) zu wählen. ²Das Modul ist bis zum Ende des 5. Fachsemesters mit einer Klausur erfolgreich abzuschließen.

(2) ¹Von den 9 Wahlpflichtmodulen 2a-i (Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten) sind (einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten) bis zum Ende des 5. Fachsemesters 6 (davon 2 aus jedem Hauptrechtsgebiet) zu wählen und mit einer Klausur erfolgreich abzuschließen. ²Mindestens eines dieser Module

und höchstens zwei sind aus den für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen Zivilrecht III, Strafrecht III oder Allgemeines Verwaltungsrecht zu wählen.

(3) ¹In Modul 3 (Methodik und Hausarbeit für Anfänger) können die Studierenden in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfänger aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben. ²Sie müssen aber nur eine Hausarbeit in einem der drei Hauptrechtsgebiete bestehen. ³Die Hausarbeit muss (einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters erfolgreich angefertigt worden sein.

(4) ¹In den Modulen 4-6 (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht für Fortgeschrittene) sind jeweils eine Übungsklausur (Module 4a, 5a und 6a) beziehungsweise eine Hausarbeit für Fortgeschrittene (Module 4b, 5b und 6b) erfolgreich anzufertigen. ²Die Teilnahme an den Klausuren in den Übungen setzt voraus, dass die Studierenden vorher mindestens zwei der Grundkursklausuren der Wahlpflichtmodule 2a-i oder eine dieser Klausuren und eine Hausarbeit für Anfänger (Modul 3) bestanden haben, die dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zuzuordnen sind.

(5) ¹Modul 7 (Zusatz- und Schlüsselqualifikationen) setzt den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses voraus. ²Der Nachweis dieser Leistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung an einer ausländischen fremdsprachigen Universität erbracht werden. 6 ECTS-Punkte sind durch den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen i.S.v. § 27 Abs. 3 SPO zu erbringen.

(6) ¹Im Wahlpflichtmodul 8 sind 15 ECTS-Punkte entweder im Profulfach „Wirtschaft“ (Modul 8a) oder im Profulfach „Kultur“ (Modul 8b) zu erbringen. ²Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich aus dem Angebot zu wählen, das von der Juristischen Fakultät in Absprache mit den anderen Fakultäten veröffentlicht wird. ³Das veröffentlichte Angebot sollte möglichst einen Zeitraum von drei Semestern umfassen, um eine sinnvolle Studienplanung zu ermöglichen. ⁴Bis zu 6 ECTS-Punkte können in jedem der beiden Module aus dem Angebot des anderen Moduls gewählt werden, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen eine sinnvolle Ergänzung darstellen. ⁵Der Prüfungsausschuss (§ 7 SPO) kann unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag von Studierenden und nach Rücksprache mit der anbietenden Fakultät die Wahl von Lehrveranstaltungen zulassen, die nicht zum veröffentlichten Angebot gehören. ⁶Zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich absolvierten Prüfung ist dem Prüfungsamt eine Liste mit den besuchten Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Profulfach vorzulegen. ⁷Die Prüfung muss sich auf eine Lehrveranstaltung aus dem

gewählten Profulfach beziehen; Satz 4 findet insoweit keine Anwendung.

(7) ¹Während des Bachelorstudiums müssen Praktika im Gesamtvolumen von 6 ECTS-Punkten (drei Monate oder 13 Wochen) absolviert werden (Modul 9). ²§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (BbgJAO) gilt insoweit entsprechend. ³Das Praktikum soll möglichst bei höchstens drei Stellen abgeleistet werden. ⁴Die Mindestdauer des Praktikums bei einer Stelle sollte vier Wochen nicht unterschreiten. ⁵Neben der Bescheinigung der auszubildenden Stelle ist ein kurzer Praktikumsbericht vorzulegen.

(8) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich von einem Prüfer bewertet werden, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 23 Abs. 1 SPO im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang von zwei Prüfern zu bewerten sind. ²Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, so ist die betreffende Prüfungsleistung von zwei Prüfern zu bewerten. ³Prüfer sind in der Regel diejenigen Dozenten, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Studien- oder Prüfungsleistung erfolgt.

§ 6

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung nur im Rahmen der zeitlichen Vorgaben von § 5 Abs. 1 bis 3 und ansonsten innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 nach den näheren Bestimmungen in den folgenden Absätzen wiederholt werden.

(2) In Modul 1 (Grundlagen der Rechtswissenschaft) können nicht bestandene Klausuren zu „Logik für Juristen“ fünfmal und zu jedem der anderen angebotenen Grundlagenfächer dreimal wiederholt werden.

(3) In den Wahlpflichtmodulen 2a-i (Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten) können nicht bestandene Klausuren zu den Grundkursen I jeweils zweimal und zu den Grundkursen II und III jeweils dreimal wiederholt werden.

(4) In Modul 3 (Methodik und Hausarbeit für Anfänger) kann jede Hausarbeit für Anfänger in einem der Hauptrechtsgebiete dreimal wiederholt werden.

(5) Die Übungen (Module 4a, 5a und 6a), in denen jeweils drei Übungsklausuren angeboten werden, und die Hausarbeiten für Fortgeschrittene (Module 4b, 5b und 6b) können jeweils siebenmal wiederholt werden.

(6) Für die Wiederholung von Leistungen im Profulfach (Wahlpflichtmodul 8) gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit bezieht sich auf einen der Schwerpunktbereiche, der im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät angeboten wird, und besteht grundsätzlich aus einer im Rahmen eines Schwerpunktbereichs-seminars anzufertigenden Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(2) ¹Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1-6 voraus. ²Der Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden übertragen kann, kann auf Antrag von diesem Erfordernis absehen und die Anmeldung auch dann zulassen, wenn neben den Modulen 1-3 das Modul für Fortgeschrittene abgeschlossen wurde, dessen Gegenstand dem Schwerpunktbereich zuzuordnen ist, auf den sich die Bachelorarbeit bezieht, und insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden.

(3) ¹Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt gegenüber dem Hochschullehrer als Aufgabensteller, der das Seminar veranstaltet. ²Vor der Ausgabe des Themas ist dem Aufgabensteller die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 nachzuweisen.

(4) ¹Unverzüglich nach der Ausgabe teilt der Aufgabensteller dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Bachelorarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 mit. ²Zugleich schlägt er dem Prüfungsausschuss die Bestellung des Zweitprüfers vor.

(5) ¹§ 40 SPO ist auf die Bachelorarbeit entsprechend anzuwenden. ²Der Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden übertragen kann, bestellt die Prüfer (§ 10 SPO). ³Erstprüfer soll der Aufgabensteller sein.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist. ²Für die Bewertung gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere § 12 SPO. ³Dasselbe gilt u.a. für die Regelungen in § 13 ff. SPO zur Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschungsversuchen. ⁴Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 nur einmal wiederholt werden.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) ¹Die Prüfung zum Bachelor of Laws ist bestanden, wenn alle in der Modulübersicht vorgesehenen Module erfolgreich absolviert und die jeweiligen Leistungen dem Prüfungsamt nachgewiesen worden sind. ²Dem Nachweis einer Leistung steht der Eintrag in einem dafür vorgesehenen elektronischen Portal der Universität oder Fakultät gleich.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 5 Abs. 1 bis 3 erwähnten Leistungen nicht innerhalb der dort vorgesehenen Fristen erbracht wurden, die Bachelorarbeit auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde oder alle vorgesehenen Leistungen nicht bis zum Abschluss des 12. Fachsemesters des zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät bestanden wurden.

(3) Studierenden, die das Überschreiten von in dieser Ordnung festgelegten Fristen für Prüfungsleistungen nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerung.

(4) ¹Studierende, die im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät eingeschrieben sind, mindestens zwei Semester an der EUV studiert haben und die erste juristische Prüfung noch nicht bestanden oder die Zwischenprüfung oder die erste juristische Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben, kann über die Fristen des Absatzes 2 hinaus auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist, der akademische Grad nach § 2 dieser Ordnung verliehen werden, wenn sie dem Prüfungsamt die in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungen innerhalb von 6 Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung nachweisen. ²Die in § 5 Abs. 1 bis 3 erwähnten Fristen bleiben davon unberührt.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen, auch ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt oder angerechnet, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums entsprechen, der ersetzt werden soll.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann nicht nach Absatz 1 oder 2 absolviert werden. ²Eine vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Juristischen Fakultät geschrie-

bene Seminararbeit oder Hausarbeit in einem Schwerpunktbereich kann aber als Bachelorarbeit anerkannt werden.

(4) ¹Über die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen.

§ 10

Bildung der Gesamtnote und ECTS-Noten

(1) ¹Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus den Modulabschlussnoten und der Note der Bachelorarbeit zusammen. ²Dabei werden die Modulabschlussnoten in den Modulen 1 bis 6 und 8 mit je 5 % und die Bachelorarbeitsnote mit 25 % gewichtet.

(2) Die an der EUV vergebenen Bachelorgesamtnoten werden vom Prüfungsamt auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

ECTS- Note

beste 10 %:	A ausgezeichnet
nächstbeste 25 %:	B sehr gut
nächstbeste 30 %:	C gut
nächstbeste 25 %:	D befriedigend
nächstbeste 10 %:	E ausreichend
nicht ausreichend:	F nicht bestanden.

§ 11

Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. ²Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. die Note der Bachelorarbeit,
3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin

wird die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet. ³Ferner erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.

(6) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der EUV unterzeichnet und mit dem Siegel der EUV versehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht und tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Anhang 1: Modulplan des Studiums für den Abschluss „Bachelor of Laws“

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Logik für Juristen	1	30	60	90	3	Klausur
Rechtsphilosophie oder Römische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie	2	30	60	90	3	Klausur
Europäische Rechtsgeschichte	3	30	60	90	3	Klausur
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Wahlpflichtmodul 2: Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten

Wahlpflichtmodul 2a: Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht I	1	60	180	140	8	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I	1	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2b: Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht II	2	60	180	240	8	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II	2	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2c: Zivilrecht III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht III	3	60	150	210	7	Klausur

Wahlpflichtmodul 2d: Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht I	1	60	180	240	8	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	1	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2e: Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht II	2	30	90	120	4	Klausur
Methodik Strafrecht	2	30	90	120	4	
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II	2	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2f: Strafrecht III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht III	3	45	165	210	7	Klausur

Wahlpflichtmodul 2g: Verfassungsrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht I	1	60	180	240	8	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I	1	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2h: Verfassungsrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht II	2	60	180	240	8	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II	2	30	90	120	4	
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Wahlpflichtmodul 2i: Allgemeines Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht I)	3	30	90	120	4	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III	3	30	60	90	3	
Insgesamt		60	150	210	7 ECTS	

Modul 3: Methodik und Hausarbeit für Anfänger

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Methodik Zivilrecht	1	30	60	90	3	
Methodik Öffentliches Recht	2	30	60	90	3	
Hausarbeit für Anfänger	3		120	120	4	Hausarbeit für Anfänger aus einem der Hauptrechtsgebiete
Insgesamt		60	240	300	10 ECTS	

Modul 4a: Zivilrecht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Familienrecht	4	30	30	60	2	
Übung im Zivilrecht	4	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6 ECTS	

Modul 4b: Zivilrecht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Arbeitsrecht	5	30	30	60	2	
Gesellschaftsrecht	5	30	30	60	2	
Vertiefungskurs Bürgerliches Recht	5	30	210	240	8	Hausarbeit im Zivilrecht für Fortgeschrittene
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	

Modul 5a: Strafrecht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Strafprozessrecht	4	30	30	60	2	
Übung im Strafrecht	4	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6 ECTS	

Modul 5b: Strafrecht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht IV	4	30	210	240	8	Hausarbeit im Strafrecht für Fortgeschrittene

Modul 6a: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	4	30	30	60	2	
Polizeirecht	4	30	30	60	2	
Übung im Öffentlichen Recht	5	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		90	150	240	8 ECTS	

Modul 6b: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Kommunalrecht	4	30	60	90	3	
Baurecht	5	30	210	240	8	Hausarbeit im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Insgesamt		60	270	330	11 ECTS	

Modul 7: Zusatz- und Schlüsselqualifikationen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Fremdsprachige juristische Veranstaltung/rechtswiss. ausgerichteter Sprachkurs	6	30	60	90	3	Leistungsnachweise
Schlüsselqualifikationen	3, 6	60	120	180	6	Leistungsnachweise
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	

Wahlpflichtmodul 8a: Profulfach „Wirtschaft“

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	120	330	450	15	1 Prüfung

Wahlpflichtmodul 8b: Profulfach „Kultur“

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	120	330	450	15	1 Prüfung

Modul 9: Praktika

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Praktika (3 Monate/13 Wochen)	3	180		180	6	Praktikumsbericht

Modul 10: Europarecht, Schwerpunktbereich und Bachelorarbeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Europarecht	6	60	120	180	6	
SPB-Vorlesungen	6	60	90	150	5	
SPB-Seminar	6	30		30	1	
Bachelorarbeit (SPB-Seminararbeit)	6		180	180	6	Bachelorarbeit
Insgesamt		150	390	540	18 ECTS	

Studium insgesamt		1545-1575	3825-3855	5400	180 ECTS	
--------------------------	--	------------------	------------------	-------------	-----------------	--

Anhang 2: Studienverlaufsplan des Studiums für den Abschluss „Bachelor of Laws“

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2 (1)	90	270	360	12
Wahlpflichtmodul 2 (2)	90	270	360	12
Methodik Zivilrecht	30	60	90	3
Grundlagenfach	30	60	90	3
Semester insgesamt	240	660	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2 (3)	90	270	360	12
Wahlpflichtmodul 2 (4)	90	270	360	12
Methodik Öffentliches Recht	30	60	90	3
Grundlagenfach	30	60	90	3
Semester insgesamt	240	660	900	30

3. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2 (5)	60	150	210	7
Wahlpflichtmodul 2 (6)	45-60	150-180	210	7
Grundlagenfach	30	60	90	3
Hausarbeit für Anfänger		120	120	4
Schlüsselqualifikationen	30	60	90	3
Praktika	180		180	6
Semester insgesamt	330-360	540-570	900	30

4. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Familienrecht	30	30	60	2
Übung im Zivilrecht	30	90	120	4
Grundkurs Strafrecht IV	30	210	240	8
Strafprozessrecht	30	30	60	2
Übung im Strafrecht	30	90	120	4
Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	30	30	60	2
Polizeirecht	30	30	60	2
Kommunalrecht	30	60	90	3
Profilmfach	30	60	90	3
Semester insgesamt	270	630	900	30

5. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Vertiefungskurs Bürgerliches Recht	30	210	240	8
Arbeitsrecht	30	30	60	2
Gesellschaftsrecht	30	30	60	2
Profilfach	60	120	180	6
Baurecht	30	210	240	8
Übung im Öffentlichen Recht	30	90	120	4
Semester insgesamt	210	690	900	30

6. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Zusatzqualifikationen (Fremdsprache)	30	60	90	3
Schlüsselqualifikationen	30	60	90	3
Profilfach	30	150	180	6
Europarecht	60	120	180	6
Schwerpunktbereich	90	90	180	6
Bachelorarbeit		180	180	6
Semester insgesamt	240	660	900	30

	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Studium insgesamt	1545-1575	3825-3855	5400	180

2.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl. II S. 230) in der Fassung der Vierten ÄndVO vom 12.06.2012 (GVBl. II Nr. 42), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:³

Studien- und Prüfungsordnung Master of International Human Rights and Humanitarian Law (IHL)

Neufassung vom 16.01.2013

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele des Studienganges
- § 4 Träger des Studienganges
- § 5 Profil des Studienganges
- § 6 Studiendauer
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Akademischer Grad und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

II. Organisation und Leitung

- § 9 Akademische Leitung
- § 10 Zulassungskommission
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Lehrpersonal
- § 14 Master's Office

III. Zulassung

- § 15 Zugangsvoraussetzungen
- § 16 Auswahlverfahren
- § 17 Antrag auf Immatrikulation und Zulassung

IV. Studium

- § 18 Studienberatung – und betreuung
- § 19 Studieninhalt
- § 20 Basispflichtmodule
- § 21 Wahlpflichtmodule
- § 22 Praktikum

§ 23 Master's Thesis

V. Studien- und Prüfungsleistungen

- § 24 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen
- § 27 Nachweis des Praktikums
- § 28 Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 29 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis
- § 30 Bewertung der Master's Thesis
- § 31 Abschluss der Masterprüfung
- § 32 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 33 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 34 Einsicht in Prüfungsakten
- § 35 Einzelfallregelung zur Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 36 Zeugnis
- § 37 Urkunde
- § 38 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichbehandlung

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen universitären Studiums im Studiengang "Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende dieses Studienganges.

§ 3

Ziele des Studienganges

(1) Ziel des Studienganges ist der Erwerb des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)". Aufgrund von Teilstudienleistungen kann ein "Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law (Diploma IHL)" oder ein "Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law (Certificate IHL)" erworben werden.

(2) Die Studierenden erwerben fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes, die sie befähigen, sich auf Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen für Interes-

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 30.01.2013 seine Genehmigung erteilt.

senvertretung, Forschung und Lehre vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

- Umfassende Kenntnisse über das System des internationalen Individualschutzes unter Überwindung der Trennung von Friedens- und Kriegsvölkerrecht einschließlich philosophischer, politikwissenschaftlicher und geschichtlicher Grundlagen.
- Vertiefte Kenntnisse über die rechtsverbindlichen und rechtsmittelbewährten internationalen Rechte und Garantien.
- Förderung der Fähigkeiten zur Anwendung internationaler Schutzstandards in konkreten Lebenssachverhalten.
- Der Erwerb praktischer Fähigkeiten, wie z.B. Interessenvertretung, insbesondere in der Vertretung in internationalen Verfahren, der Sachverhaltsermittlung, der Konfliktlösung oder der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung.
- Die Stärkung der Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit zur praktischen Anwendung theoretischen Wissens in Form von Fallstudien und in studienbegleitenden Projekten (Praktika).
- Förderung der interkulturellen Kommunikation und des Wissensaustausches unter besonderer Berücksichtigung der Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Träger des Studienganges

Träger des Studienganges ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät (die akademische Leitung des Studienganges und das Master's Office).

§ 5 Profil des Studienganges

(1) Durch den weiterbildenden anwendungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden zur Forschung und praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts befähigt werden.

(2) Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem praktischen Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt dazu nach Maßgabe der Ziele des Studienganges nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Forschung und Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

§ 6 Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium 3 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 6 Semester. In begründeten Fällen kann die akademische Leitung auf Antrag Verlängerungen der Studiendauer genehmigen.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Akademischer Grad eines Masters und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

(1) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen, dem Nachweis des Praktikums und dem erfolgreichen Abschluss der Master's Thesis wird den Studierenden des Studienganges von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina der akademische Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) verliehen.

(2) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 60 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) ausgestellt werden.

(3) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 30 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) ausgestellt werden.

II. Organisation und Leitung

§ 9 Akademische Leitung

(1) Die akademische Leitung besteht aus drei Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder der akademischen Leitung werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die akademische Leitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse der akademischen Leitung werden mehrheitlich getroffen. Die akademische Leitung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die akademische Leitung kann dem Vorsitzenden Entscheidungsbefugnisse in folgenden Angelegenheiten delegieren:

- (a) Verlängerung der Studiendauer gem. § 6,
- (b) Durchführung des Beratungsgespräches mit Studierenden gem. § 18 Abs. 1,
- (c) Festlegung des Leistungsnachweises für die Module gem. § 26 Abs. 5,
- (d) Genehmigung der Modulwiederholung gem. § 26 Abs. 9 lit. c).

§ 10 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden.

(2) Der Vertreter der Studierenden wird auf 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Angehöriger der akademischen Leitung des Master-Studienganges sein.

(4) Entscheidungen der Zulassungskommission werden mehrheitlich getroffen. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 und 2 können in besonders eiligen Fällen gem. Abs. 6 an den Vorsitzenden der Zulassungskommission delegiert werden. Dieser berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.

(6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Abs. 5 sind insbesondere Fälle, in denen:

- (a) Stipendienannahme und sonstige Finanzierung der Studienaufenthalts und der Nebenkosten,
- (b) Planungssicherheit bei der Wahl zwischen konkurrierenden Studienplatzangeboten,
- (c) Planungssicherheit und sonstige Forderungen des Arbeitgebers und eventuelle Erforderlichkeit einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen,
- (d) Visabeantragung,
- (e) Planung von Reise und Unterkunft,
- (f) Planungssicherheit bezüglich privater bzw. familiärer Lebensverhältnisse sowie

(g) den Antragsteller und dessen Familie betreffende humanitäre Belange berücksichtigt werden sollen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der akademischen Leitung des Master-Studienganges und einem weiteren Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Der Vertreter der Studierenden wird auf 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt ein Mitglied des Master's Office beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Angehöriger der akademischen Leitung des Master-Studienganges sein.

(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Entscheidungen in besonders eiligen Fällen auf den Vorsitzenden übertragen. Dieser berichtet dem Prüfungsausschuss über Eilentscheidungen.

(5) Besonders eilige Fälle im Sinne von Abs. 4 sind insbesondere Fälle, in denen sonst:

- (a) die Fortsetzung des Studiums auf unzumutbare Weise verzögert oder gestört werden würde,
- (b) berufliche Belange des Studierenden nicht gebührend berücksichtigt werden würden,
- (c) Erfordernissen von Stipendiengebern nicht entsprochen werden würde,
- (d) Anforderungen in Bezug auf Bewerbungen für Praktikumsplätze, Ausbildungs- und Studienplätze sowie Arbeitsplätze nicht entsprochen werden würde,
- (e) ein berechtigtes Interesse des Studierenden in Bezug auf berufliche, familiäre oder humanitäre Belange besteht, sowie
- (f) organisatorische Belange des Studienganges beeinträchtigt werden würden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer der einzelnen Programmmodule und der Master's Thesis, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses die oder den Vorsitzende/n dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer der einzelnen Programmmodule und der Master's Thesis. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Dozent im Rahmen des Master-Studienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Absatz 5 BbGHG erfüllt.

(2) Für die Prüfer, Beisitzer und Projektbetreuer gilt § 11 Absatz 8 entsprechend.

(3) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt durch zwei Prüfer, die gemäß Absatz 1 bestellt werden.

(4) Sonstige schriftliche Modulprüfungen werden von mindestens einem Prüfer bewertet. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern bewertet.

(5) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers und eines sachkundigen Beisitzers erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerinstitutionen im Rahmen des Master-Studienganges gehören und in demselben Fach mindestens die Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in Fällen des Absatzes 4 Ausnahmen zulassen, wenn es bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde.

§ 13 Lehrpersonal

Einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal wird durch die akademische Leitung des Studienganges im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät ausgewählt.

§ 14 Master's Office

(1) Das Master's Office organisiert den Studiengang und erfüllt die ihm in der Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die akademische Leitung wählt die Mitarbeiter des Master's Office aus und bestimmt deren Zuständigkeiten.

III. Zulassung

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Zugangsvoraussetzungen voraus:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Hochschulabschlüsse in anderen Fächern können als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie die für die erfolgreiche Teilnahme an dem Master-Studiengang erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss eine Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkte aufweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des betreffenden Studierenden.
- b) den Anforderungen gem. Abs. 2 lit. b) entsprechende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen, wissenschaftliche Arbeiten in Schriftform anzufertigen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen;
- c) eine in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit; über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 a) bis c) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente über den Inhalt des absolvierten Studienganges;
- b) die Englischkenntnisse durch

- i. Testergebnis im Bereich Leseverstehen/reading von mindestens 20 Punkten im TOEFL-Computertest, mindestens der Note B im Cambridge Advanced Certificate bzw. mindestens der Note 6 im IELTS oder
- ii. gleichwertige Nachweise, z.B. Schulausbildung in Englisch oder Aufenthalt im englischsprachigen Ausland;
- c) die berufspraktische Tätigkeit durch ein Zeugnis der entsprechenden Institution.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens einen Monat vor Semesterbeginn in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 16 Auswahlverfahren

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach den Zugangsvoraussetzungen des § 15 qualifizierten Bewerber.. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung sowie der Motivation zum Studium zusammensetzt. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Schreiben zu einer den Zielen und dem Inhalt des Studiengangs entsprechenden Motivation zum Studium nebst zwei Referenzgutachten von Hochschullehrern oder zwei verschiedenen Vorgesetzten einer Einrichtung, in der der Bewerber ein berufliches Praktikum oder Tätigkeit absolviert hat. Dabei fließt die Note des Erstabschlusses mit 60 %, das Motivationsschreiben mit 15 % sowie die Bewertung der berufspraktischen Erfahrung mit 25 % bei der Rangfolgenbildung ein. Die Motivationsschreiben werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der Bewerber sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Die berufspraktischen Erfahrungen werden nach folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten, Institution, ausgeübte Tätigkeit, Dauer. Hierzu findet jeweils eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt. Für das Motivationsschreiben und die berufspraktische Erfahrung werden dabei Noten nach dem Schema des § 25 aufgrund der Bewertungskriterien vergeben. Die Zulassungskommission kann mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche durchführen. Auch für die Bewertung dieser Auswahlgespräche gelten die Kriterien des Abs. 1 zum Motivationsschreiben und der berufspraktischen Erfahrung sowie das Notenschema des § 25.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden.

§ 17 Antrag auf Immatrikulation und Zulassung

(1) Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten im Falle des § 16 Abs. 1 die zur Zulassung ausgewählten Bewerber vor. Die Zulassungskommission kann dazu die akademische Leitung konsultieren. Der Präsident entscheidet über die Zulassung der Bewerber, auch unter Beachtung des Abs. 2.

(2) Die Zulassungskommission kann ferner den Zulassungsvorschlag nach Abs. 1 mit der Auflage versehen, dass der Bewerber bis zur Aufnahme des Studiums seine Englischkenntnisse den Anforderungen gemäß § 15 Absatz 1 lit. b) entsprechend verbessert. Gleiches gilt für Bewerber mit dem Antrag auf Immatrikulation, wenn keine Zulassungsbeschränkung besteht.

(3) Zugelassene Bewerber nach Abs. 1 erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 16 Abs. 1 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Bewerber, die nicht für eine Zulassung ausgewählt wurden bzw. deren Antrag auf Immatrikulation wegen fehlender Zugangsvoraussetzungen abzulehnen ist, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Immatrikulation erfolgt durch das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(5) Die Teilnahme an dem Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

IV. Studium

§ 18 Studienberatung und -betreuung

(1) Die Studierenden sind gehalten, bei Aufnahme des Studiums ein ausführliches Beratungsgespräch über die individuellen Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums zu führen. Dieses Beratungsgespräch ist mit der akademischen Leitung oder dem Master's Office zu führen. Zu diesem Gespräch können Dritte (z.B. Vertreter ent-

sender Institutionen) nach Zustimmung des Studierenden hinzugezogen werden.

(2) Jeder Studierende wählt bis spätestens Ende des ersten Semesters im Einvernehmen mit dem Master's Office einen Mentor. Wählen Studierende keinen Mentor, weist ihnen das Master's Office einen solchen zu.

§ 19 Studieninhalt

(1) Das Master-Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind die Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzuleisten, im zweiten Studienabschnitt ist ein fachspezifisches Praktikum zu absolvieren und die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen. Interessierte Studierende können sich zudem im zweiten Abschnitt an fachspezifischen Forschungsprojekten (IHL320) beteiligen. Der Studieninhalt des Diplomas und Certificate setzt sich aus dem ersten Studienabschnitt zusammen.

(2) Die Basis- und Wahlpflichtmodule gliedern sich in Präsenz- und Fernstudien. Die Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt (Oder) statt. Die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen erfolgt durch Fernstudien. Das Fernstudium basiert auf einer interaktiven Internetlernplattform.

(3) Die Studienleistungen werden mit den in Anlage 2 aufgeführten ECTS-Punkten angerechnet, sofern die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht worden sind. Die Basis- und Wahlpflichtmodule enden mit je einem Leistungsnachweis. Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie die Bewertung der Prüfungen bestimmen sich nach § 25.

(4) Während des Studienganges ist ein Praktikum zu absolvieren.

§ 20 Basispflichtmodule

Die Basispflichtmodule sind:

- IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtschutz und humanitäres Völkerrecht
- IHL020 Bürgerliche und politische Rechte
- IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung
- IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen
- IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration
- IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

§ 21 Wahlpflichtmodule

(1) Die Wahlpflichtmodule umfassen neben den kontextbezogenen Lernmodulen (Kategorie II)

auch Lernmodule zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (Kategorie I).

(2) Die Studierenden wählen in Abstimmung mit dem Master's Office und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Lernmodule jeweils 1 Lernmodul aus den Kategorien I und II. Es bleibt der akademischen Leitung vorbehalten, aus organisatorischen Gründen bestimmte Wahlpflichtmodule in einem Semester nicht anzubieten.

(3) Die folgenden Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Kategorie (I)
IHL110 Konfliktmanagement und Projektarbeit
IHL120 Durchsetzung und Interessenvertretung
- Kategorie (II)
IHL210 Verfassungsprinzipien und globale Herausforderung
IHL220 Justiz und Medien

§ 22 Praktikum

(1) Das Praktikum (IHL310) ist an einer Einrichtung zu absolvieren, die sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Studienganges befasst.

(2) Das Praktikum entspricht einem Arbeitsumfang von insgesamt 450 h und 15 ECTS-Punkten.

(3) Anrechnungsfähig als Praktikum sind auch zeitnah vor dem Beginn des Studiums absolvierte Praktika oder vorherige bzw. aktuelle berufliche Tätigkeiten, die den Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechen.

(4) Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. die Anrechnungsfähigkeit eines Praktikums oder einer Tätigkeit gemäß Absatz 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der akademischen Leitung.

(5) Der Nachweis der Absolvierung des Praktikums im Sinne der Absätze 1 bis 3 und dessen Anerkennung erfolgen gemäß § 27.

§ 23 Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis (IHL410) dient dem Nachweis, dass der Kandidat im Fachbereich des Studienganges selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Master's Thesis bestimmen sich nach den §§ 28 bis 30.

V. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 24

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf begründeten Antrag werden anerkannt:

- a) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschul- oder Studiengangwechsel, einschließlich der an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden.
- b) außerhalb des Masterstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 v.H., wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 lit. a) bzw. Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von Absatz 1 lit. b), die bereits zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses angerechnet wurden, dürfen nicht noch einmal angerechnet werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung nach Absatz 1 lit. a) und b) ist der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist zu begründen.

§ 25

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS-Note	Prozentsatz			Prozentsatz der Studierenden, die diese Note erhalten
A	85 - 100	Hervorragend	ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	10 %
B	75 - 84	Sehr gut	überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	25 %
C	65 - 74	Gut	insgesamt gute und solide Arbeit,	30 %

			jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	
D	58 - 64	Befriedigend	mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	25 %
E	50 - 57	Ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	10 %
FX	30 - 49	Nicht bestanden	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	
F	0 - 29	Nicht bestanden	es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	

§ 26

Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 3 festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn durch studienbegleitenden Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an den in § 20 genannten Basispflichtmodulen nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für das erfolgreiche Bestehen des zweiten Studienabschnittes für die nach § 21 zu belegenden Wahlpflichtmodule.

(3) Die akademische Leitung kann Bezeichnung und Inhalt der Module an aktuelle Erfordernisse anpassen. In der Vergangenheit erworbene Leistungsnachweise bleiben davon unberührt. Die gleichen Module werden jedes zweite Semester angeboten.

(4) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann erbracht werden durch:

- a) Klausur,
- b) schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat),
- c) bewertete Fallstudie
- d) mündliche Prüfung oder

e) eine Kombination der unter a) bis d) genannten Prüfungsarten.

Der Gesamtleistungsumfang sowie die erbrachte Studien- und Prüfungsleistung müssen mindestens einer zweistündigen Klausur entsprechen.

(5) Zu Beginn des Moduls legt der Dozent nach Absprache mit der akademischen Leitung die Form des Leistungsnachweises gemäß Absatz 4 für den Erwerb des Leistungsnachweises fest.

(6) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Note gemäß der in § 25 festgesetzten Notenskala.

(7) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung ("E" oder besser) erzielt wurde.

(8) Wird die für ein Modul zu erbringende Prüfungsleistung mit der Note "nicht bestanden" ("FX oder „F“) bewertet, kann einmalig nur die Prüfungsleistung im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wird die allein wiederholte Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note "nicht bestanden" ("FX" oder „F“) bewertet, so besteht die letzte Wiederholungsmöglichkeit in der einmaligen Wiederholung des gesamten Moduls innerhalb des hierauf folgenden Semesters, in dem das Modul erneut entsprechend Absatz 3 Satz 3 angeboten wird. Diese Wiederholung kann jedoch nur durch erneute Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen einschließlich der entsprechend zu erbringenden Prüfungsleistung stattfinden. Wird auch bei der vollständigen Modulwiederholung der Leistungsnachweis nicht erfolgreich bzw. im Satz 2 entsprechenden Semester erbracht, ist bzw. gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

(9) Wird zum Zeitpunkt der Modulwiederholung das nicht bestandene Modul wegen Curriculumsänderung nicht mehr angeboten, genehmigt die akademische Leitung die Modulwiederholung im Rahmen eines anderen vergleichbaren und noch nicht bestandenen Moduls.

(10) Ist ein Modul im Sinne von Absatz 8 Satz 2 mit der Wiederholung nur der Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über das einmalige Nichtbestehen der Masterprüfung. Der auf das einmalige Nichtbestehen bezogene Bescheid muss ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 8 Satz 3 und 4 verweisen.

§ 27

Nachweis des Praktikums

(1) Von den Studierenden ist ein fachspezifisches Praktikum (§ 22) nachzuweisen, welches vom Prü-

fungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 2 anerkannt wird. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- a) es den Voraussetzungen von § 22 Absatz 1 und 2 bzw. Absatz 3 entspricht,
- b) das Einvernehmen des Vorsitzenden der akademischen Leitung vorliegt,
- c) ein Bericht des Studierenden über ein fachspezifisches Projekt, an dem er im Rahmen des Praktikums teilgenommen hat, oder eine Projektarbeit, die im Rahmen des Praktikums angefertigt wurde, vorliegt und
- d) eine schriftliche und aussagekräftige Beurteilung der Praktikumsleistung durch die Praktikumsstelle vorliegt.

§ 28

Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Master's Thesis erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basis- und Wahlpflichtmodule durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Studierenden.

(2) Ist bzw. gilt ein Modul nach § 26 Absatz 8 S. 4 endgültig nicht bestanden, kann keine Zulassung zur Master's Thesis erfolgen. Damit ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder Studierende eine Master's Thesis anfertigen, in der er nachweist, dass er ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Master's Thesis wird in Abstimmung mit dem Studierenden, dem Prüfer, der die Master's Thesis betreut, und dem Vorsitzenden der akademischen Leitung festgelegt.

(3) Die Master's Thesis entspricht einem Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate ab dem Datum der Themenausgabe. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern.

(4) Die Master's Thesis kann in englischer oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in

deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden. Wird die Masterarbeit in deutscher oder französischer Sprache angefertigt, so ist ihr eine englische Zusammenfassung beizufügen.

(5) Die Master's Thesis ist in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Master's Office einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat hat mit Abgabe der Master's Thesis schriftlich zu erklären, dass

- a) er die eingereichte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
- b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
- c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

§ 30 Bewertung der Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern innerhalb von drei Monaten nach Abgabe bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 25. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Einer der Gutachter muss der Betreuer der Arbeit sein. Steht der Betreuer der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter.

(2) Bei einer Abweichung der Note aus beiden Gutachten von mehr als 20% der ECTS-Note bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter, der innerhalb von einem Monat ein weiteres Gutachten erstellt.

(3) Ist der gewichtete Durchschnitt aus der zweifachen Wertung der Note für die schriftliche Leistung schlechter als "E", so gilt die Master's Thesis als nicht bestanden. Damit gilt auch die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Darüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der auf das einmalige Nichtbestehen bezogene Bescheid muss auch ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 Satz 1 und 2 verweisen..

(4) Gilt die Master's Thesis gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Master's Thesis gemäß Absatz 3 mit nicht bestanden bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem betreffenden Studierenden einen

entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 Abschluss der Masterprüfung

Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 3. Semesters bzw. des 6. Semesters bei einem Teilzeitstudium abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters bzw. 9. Semesters bei einem Teilzeitstudium abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Wird die Masterprüfung auch bis zum Ende des 7. Semesters bzw. 10. Semesters bei einem Teilzeitstudium nicht erfolgreich abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. S. 2 und 3 gelten nicht, sofern der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat, wie insbesondere nach §§ 6, 29 Abs. 3, 34.

§ 32 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden" ("F" oder "FX"), wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder die Prüfung nicht ablegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin festlegen.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Hausarbeiten und/oder der Master's Thesis zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten nach deren Anhörung von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Kandidat bei Prüfungsleistungen wiederholt einen Täuschungsversuch unternimmt. Gleiches gilt, wenn der Kandidat bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 33 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung nach Absatz 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 2 bekannt geworden ist, im Falle des Absatzes 2 spätestens jedoch fünf Jahre nach Bestehen der Prüfung. Die Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich der Master's Thesis, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle sind bis zum Ablauf dieser Frist beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 anzuhören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde über den akademischen Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" oder das „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder das „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort, Zeit und Bedingungen der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten.

§ 35 Einzelfallregelung zur Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen werden den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegeaufgaben gegenüber Angehörigen im Einzelfall Rechnung getragen.

§ 36 Zeugnis

(1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen, das Praktikum sowie das erfolgreiche Bestehen der Master's Thesis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen ECTS-Punkte ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält zudem die Benotung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistungen und eine Gesamtnote. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Lernmodule und der doppelt gewichteten Note der Master's Thesis. Die Noten werden nach der Notenskala in § 25 aufgeführt.

§ 37 Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" wird durch eine Urkunde attestiert.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Mit der Urkunde wird das Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Auf Antrag können Teilstudienleistungen durch ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) bescheinigt werden.

§ 38 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 01.06.2011 tritt am 31.03.2015 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsausschuss beantragen, ausschließlich nach dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung zu studieren und geprüft zu werden.

Anlage 1 Module

Basispflichtmodule (§ 20)

IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht

- Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz
- Humanitäres Völkerrecht

IHL020 Bürgerliche und politische Rechte

- Materielle Rechte
- Institutionen und Überwachungsmechanismen

IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung

- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Verbot der Diskriminierung

IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen

- Frauen- und Kinderrechte
- Rechte von Minderheiten und Völkern

IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration

- Flüchtlingsrecht
- Migration

IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

- Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit
- Staatenverantwortlichkeit

Wahlpflichtmodule (§ 21)

Kategorie (I)

IHL110 Konfliktmanagement und Projektarbeit

- Konfliktverhütung und –management
- Forschungsmethoden und Projektarbeit

IHL120 Durchsetzung und Interessenvertretung

- Erfüllung und Durchsetzung
- Interessenvertretung

Kategorie (II)

IHL210 Verfassungsprinzipien und globale Herausforderung

- Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung
- Weltwirtschaftsordnung, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen

IHL220 Justiz und Medien

- Justiz und (Straf-)Vollzug
- Medien und Wissenschaft

Anlage 2 Modularer Aufbau des Studienganges

Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Module	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie I	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie II	Master's Thesis Praktikumsmodul (Forschungsmodul)
Arbeitsstunden	900	900	900
ECTS-Punkte	30	30	30

Anlage 3 Studienablaufplan

WS

1. Studienjahrgang (1. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz / humanitäres Völkerrecht	3	45	225	7,5
IHL020 Bürgerliche und politische Rechte	2	30	225	7,5
IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung	2	30	225	7,5
Module (Basispflichtmodule) Gesamt	7	105	675	22,5
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL110 Konfliktmanagement und Projektarbeit	2	30	225	7,5
IHL120 Durchsetzung und Interessenvertretung	2	30	225	7,5
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2) Gesamt	2	30	225	7,5
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt	9	135	900	30

SS**1. Studienjahrgang (2. Semester)**

Module (Basispflichtmodule)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen	2	30	225	7,5
IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration	2	30	225	7,5
IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit	2	30	225	7,5
Module (Basispflichtmodule) Gesamt	6	90	675	22,5
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL210 Verfassungsprinzipien und globale Herausforderung	2	30	225	7,5
IHL220 Justiz und Medien	2	30	225	7,5
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2) Gesamt	2	30	225	7,5
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt	8	120	900	30

WS**1. Studienjahrgang (3. Semester)**

Module	h	ECTS-Punkte
IHL310 Praktikum	450	15
IHL320 Forschungsprojekt (fakultativ)	450	15
IHL410 Masters' Thesis	450	15
Gesamt	900	30

	h	ECTS-Punkte
Studienjahrgang (1.- 3. Semester) Gesamt	2.700	90

SWS – Semesterwochenstunden

P – Präsenz

ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System

F – Fernstudium

h – Arbeitsstunden

3.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.5.2005 (GVBl. II S. 230) i.d.F. der Vierten ÄndVO vom 12-6-2012 (GVBl. II Nr. 42), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.⁴

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 05.12.2012

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungs- und Auswahlverfahren, die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten der nach erfolgreicher Teilnahme erfolgenden Verleihung des akademischen Grades eines „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ im Rahmen des postgradualen universitären Studiums im Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Ziele und Profil des Studiengangs

(1) Durch diesen konsekutiven Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht sowie die Fähigkeit erwerben, diese Kenntnisse in der Forschung und/oder ihrer späteren Berufspraxis anzuwenden. Mit der erfolgreichen Teilnahme ist der Erwerb des akademischen Grades „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ verbunden.

(2) Die Studierenden sollen nach Maßgabe der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele insbesondere die Fähigkeit erwerben, komplexe Rechtsfragen aus unterschiedlichen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mündlich und schriftlich zu bewältigen. Hierbei wird insbesondere Wert gelegt auf

- umfassende Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts, die in § 10 (Basispflichtmodule) und § 11 (Wahlpflichtmodule) konkretisiert werden,
- die Fähigkeit, unter Einbeziehung internationalrechtlicher Bezüge komplexe Rechtsfragen aus den vorgenannten Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts insbesondere unter Berücksichtigung von Forschung und Rechtsprechung untersuchen sowie mündlich und schriftlich beantworten zu können,
- Diskurs-, Team- und Kommunikationsfähigkeiten, insb. die Fähigkeit, wissenschaftlich abgesichert, methodisch richtig und praktisch vernünftig argumentieren und vortragen zu können,
- Einblicke in die Praxis des Europäischen Wirtschaftsrechts, die v.a. durch ergänzende Veranstaltungen des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union vermittelt werden sollen.

(3) Der Studiengang wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Trägerschaft und Studiengangsleitung, Studierberatung

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät.

(2) Der Studiengangsleiter und dessen Stellvertreter sind Hochschullehrer und werden vom Dekan der Juristischen Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union jeweils für vier Jahre benannt. Wiederernennungen sind möglich.

(3) Jeder Studierende wird zu Beginn seines Studiums einem Mentor zugeordnet, der ihn während seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung seines Studiums beratend unterstützt und der Juristischen Fakultät angehört.

⁴ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 19.12.2012 erteilt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung bzw. Einschreibung zum Master-Studium setzt den darzulegenden Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in der Regel im Umfang von 8 Semestern oder 240 ECTS-Punkten. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des betreffenden Studierenden. Hochschulabschlüsse in anderen Fächern kann die Zulassungskommission als gleichwertig anerkennen, wenn sie die für die erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang erforderlichen Kenntnisse im Recht der Europäischen Union vermitteln. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.
- b) Hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, so dass der Bewerber wissenschaftliche Texte verstehen und anfertigen, Lehrveranstaltungen ohne weiteres folgen und an wissenschaftlicher Konversation teilnehmen kann. Hiervon ist dann auszugehen, wenn der Bewerber (alternativ) die Hochschulreife an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, wenn er über die volle sprachliche Studierfähigkeit gem. § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2005 vom 29.04.2005) bzw. bei Änderung oder Neufassung in der jeweils geltenden Fassung verfügt oder wenn er von der Sprachprüfung für den Hochschulzugang gem. § 1 Absatz 3 oder 4 der vorgenannten Ordnung freigestellt ist.
- c) Hinreichende Kenntnisse im Europarecht.

(2) Die Zugangs- bzw. Einschreibevoraussetzungen nach Absatz 2 a) bis c) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) der Hochschulabschluss bzw. die vorläufige Notenübersicht durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie derselben in deutscher oder englischer Sprache;
- b) hinreichende Deutschkenntnisse alternativ durch

- den Erwerb der Hochschulreife an einer deutschsprachigen Einrichtung,
 - den Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit gem. § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005,
 - den Nachweis der Freistellung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang gem. § 1 Absatz 3 oder 4 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005;
- c) hinreichende Kenntnisse im Europarecht alternativ durch
 - den Nachweis der Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen im Europarecht im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden (SWS),
 - den Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit bei den Organen oder sonstigen Einrichtungen der Europäischen Union,
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem halbstündigen Prüfungsgespräch, in dem der Studiengangsleiter das Vorhandensein hinreichender Kenntnisse des Bewerbers im materiellen und institutionellen Europarecht überprüft.

(3) Ist der Bewerber gem. § 1 Absatz 2 Satz 3 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005 sprachlich nur eingeschränkt studierfähig, so kann die Zulassungskommission die Zulassung mit der Auflage verbinden, die Deutschkenntnisse bis zum Beginn des Master-Studiengangs auszubauen.

(4) Als Bewerbungsfrist wird, jeweils bezogen auf das darauf folgende Wintersemester, der 1. Juli festgelegt.

(5) Die Bewerbungsunterlagen, die beim Studiengangsleiter einzureichen sind, müssen der Zulassungskommission spätestens bei Ablauf der gem. Absatz 4 maßgeblichen Bewerbungsfrist vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorliegen.

(6) Vom Auswahl- und Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die in Absatz 4 geregelten Bewerbungsfristen versäumt oder die in Absatz 2 angesprochenen Unterlagen nicht formgerecht einreicht.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach der

Zugangsvoraussetzung des § 4 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt entsprechend § 6.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Juristischen Fakultät und einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt und für vier Jahre bestellt, der Vertreter der Studierenden für ein Jahr.

(3) Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Masterstudiengang geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach den Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 2 geeigneten Bewerber im Falle des § 5 Abs. 1 die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission für weitere Bewerber eine Rangfolge. Die Festlegung der Rangfolge mit den jeweiligen Rangplätzen ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Als weiteres, der Note des Erstabschlusses nachgeordnetes, Auswahlkriterium werden bei Erstellung der Rangfolge die Motivation und für Bewerber mit praktischer Ausbildung/Erfahrung im Bereich des Europäischen Wirtschaftsrechts zudem Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung bewertet.

(2) Die Note des Erstabschlusses fließt mit 60 %, das Motivationsschreiben mit 40 % bzw. bei Bewerbern mit praktischer Ausbildung/Erfahrung im Bereich des Europäischen Wirtschaftsrechts das Motivationsschreiben mit 20% sowie Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung mit 20% bei der Rangfolgenbildung ein. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben in maschinenschriftlicher Darstellung von ca. 1 1/2 Seiten. Anhand des Motivationsschreibens wird die Motivation der Bewerber für diesen Studiengang geprüft. Die Motivationsschreiben werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der Bewerber sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Für Bewerber mit praktischer Ausbildung/Erfahrung im Bereich des Europäischen Wirtschaftsrechts sind die entsprechenden Nachweise darüber, also z.B. Zeugnisse, Bescheinigungen, Arbeitsverträge, mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen, welche Auskunft über Art und Dauer dieser geben. Hierzu findet jeweils eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt. Für das Motivationsschreiben und die Nachweise der praktischen Ausbildung/Erfahrung im Europäischen Wirtschaftsrecht werden dabei

Noten nach dem Schema des § 15 Abs. 1 aufgrund der o.g. Bewertungskriterien vergeben.

(3) Die Zulassungskommission kann nach Auswertung aller eingereichten Unterlagen bei danach ersichtlich gleicher Eignung der Kandidaten mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche in kleinen Gruppen von maximal 6 Personen durchführen, bei welchen die gleichen Bewertungskriterien wie beim Motivationsschreiben gelten und die nach dem Notenschema des § 15 Abs. 1 bewertet werden. Die Zulassungskommission erstellt aufgrund der Auswahlgespräche eine Reihung der Kandidaten anhand der danach festgestellten Eignungsunterschiede.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste gemäß den Kriterien des Absatzes 1 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

§ 7 Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung bzw. Immatrikulation zum Masterstudiengang trifft der Präsident.

(2) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation durch das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 6 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gem. § 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerber, deren Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) S. 4 bei der Zulassungsentscheidung noch nicht vorliegt, werden bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen unter dem Vorbehalt des Nachweises des Abschlusses innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Zulassungsentscheidung zugelassen (§ 8 Abs. 7 S. 4 - 6 BbGHG).

(4) Bewerber, die nicht für eine Zulassung ausgewählt wurden bzw. deren Antrag auf Immatrikulation abgelehnt wurde, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 8

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst zwei Semester.

§ 9

Studieninhalt und –ort

- (1) Das Studium verteilt sich auf zwei Semester. Im ersten Semester nehmen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der vier Basispflichtmodule gem. § 10 dieser Ordnung teil. Im zweiten Semester nehmen sie an den Lehrveranstaltungen der von ihnen gewählten Wahlpflichtmodule gem. § 11 dieser Ordnung teil. Parallel dazu fertigen sie überwiegend im zweiten Semester ihre Masterarbeit gem. § 12 dieser Ordnung an.
- (2) Die genaue Verteilung der Module und Credit Points sowie die Modulhalte ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in Frankfurt (Oder) statt.

§ 10

Basispflichtmodule

- (1) Basispflichtmodule sind:
 - Europäische Wirtschaftsverfassung;
 - Europäisches Wettbewerbsrecht I;
 - Europäisches Privatrecht I;
 - Rechtsschutz und Rechtswirkungen.
- (2) Die Teilnahme an den Basispflichtmodulen ist für alle Teilnehmer des Masterstudiengangs verpflichtend.

§ 11

Wahlpflichtmodule

- (1) Die Studierenden wählen rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen im zweiten Semester in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter ihre Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden.
- (2) Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:
 - Europäisches Wettbewerbsrecht II;
 - Europäisches Privatrecht II;
 - Die Europäische Union im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr;
 - Europäisches Wirtschaftsstrafrecht und besondere Wirtschaftsrechtsbereiche.
- (3) Die Teilnehmer können die Wahlpflichtmodule nach eigenem Ermessen so kombinieren, dass sie

die für diese Module vorgesehenen 12 Credit Points im zweiten Semester erreichen. Eine Kombination einzelner Lehrveranstaltungen ist nicht möglich, da die Prüfungen modul- und nicht veranstaltungsbezogen stattfinden.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass der Kandidat im Europäischen Wirtschaftsrecht selbstständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Masterarbeit bestimmen sich nach den §§ 17 ff. dieser Ordnung.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Ordnung zugewiesenen prüfungsbezogenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter des Studiengangs, zwei weiteren Hochschullehrern an der Europa-Universität Viadrina, die Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union sein müssen, sowie aus einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät auf vier Jahre bestellt, der Vertreter der Studierenden auf ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ermächtigt werden, Eilentscheidungen zu treffen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsbezogenen Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 14 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer der Prüfungen der einzelnen Module und der Masterarbeit. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Lehrbeauftragter im Rahmen des Masterstudienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Absatz 5 BbGG erfüllt. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer, die gemäß § 19 Absatz 1 dieser Ordnung ausgewählt werden. Für alle schriftlichen Prüfungen werden zwei Prüfer vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über ein abgeschlossenes juristisches Studium sowie über einschlägige Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht verfügen. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern bewertet.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 13 Absatz 6 entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 (1,3)	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung und allenfalls wenige unbedeutende Fehler;
2 (1,7 und 2,3)	gut	eine überdurchschnittliche Leistung, aber einige Fehler;
3 (2,7 und 3,3)	befriedigend	eine insgesamt gute und solide Arbeit, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, jedoch an einigen grundlegenden Fehlern leidet;
4 (3,7 und 4,0)	ausreichend	eine mittelmäßige Arbeit, die trotz ihrer deutlichen Mängel noch den Mindestanforderungen genügt;
5	nicht bestanden	eine Arbeit, die erhebliche Mängel aufweist und daher nicht den

		Mindestanforderungen genügt.
--	--	------------------------------

(2) Zum Zwecke der differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können auch Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = 1 (sehr gut);
- bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5 = 2 (gut);
- bei einem Durchschnitt über 2,6 bis 3,5 = 3 (befriedigend);
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5 = 4 (ausreichend);
- bei einem Durchschnitt über 4,5 = 5 (nicht bestanden).

(4) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000, ergänzt durch den Beschluss vom 4. Februar 2010.

§ 16 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 dieser Ordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis soll in der Regel durch eine zwei- bis vierstündige Klausur erbracht werden. Im Einvernehmen mit den jeweiligen Dozenten kann der Studiengangleiter festlegen, dass der jeweilige Leistungsnachweis alternativ auch durch eine mündliche Prüfung, eine schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat) zu erbringen ist.

(3) Die in Absatz 2 angegebenen Prüfungsmöglichkeiten werden im Modul oder im Anschluss an das Modul angeboten. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Leistung (4,0 oder besser) erzielt wurde.

(4) Wird die Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, ist dem betreffenden Studierenden die Gelegenheit zu geben, die auf das gesamte Modul bezogene Prüfung innerhalb eines Monats zu wie-

derholen. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, so sind das Modul und die Masterprüfung im Sinne des § 20 Absatz 1 dieser Ordnung endgültig nicht bestanden.

(5) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält die Bezeichnung des jeweiligen Moduls und die Bewertung der Modulleistung gemäß der in § 15 dieser Ordnung festgesetzten Notenskala.

§ 17

Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basispflichtmodule.

(2) Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Studiengangsleiter bis zum Ablauf der von ihm hierfür festgesetzten Frist einzureichen. Die Festsetzung der Frist ist durch Aushänge für die Studierenden zu Beginn eines Semesters bekannt zu machen.

§ 18

Art, Durchführung und Fristen der Masterarbeit

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter von jedem der im Rahmen des Studienganges zum Einsatz kommenden Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten ausgegeben und betreut werden, sofern dieser als Prüfer nach § 20 Absatz 5 BbgHG zugelassen ist. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die hierfür geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird eine neue Abgabefrist unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Hinderungsgrundes festgesetzt.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Im Einverständnis mit dem Betreuer kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Studiengangsleiter einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat hat mit Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu erklären, dass

- a) er die eingereichte Arbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
- b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
- c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wird oder verwendet worden ist.

(7) Bei Versäumnis der Abgabefrist gilt die Arbeit als nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

§ 19

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewertet. Das Ergebnis dieser Bewertung ist den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 15 dieser Ordnung. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Einer der Gutachter muss der Betreuer der Arbeit sein, der im Einvernehmen mit dem Studierenden vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Steht der Betreuer der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit anderer Themenstellung wiederholt werden. Diese Wiederholung hat gegebenenfalls in der ersten Hälfte des dem Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Wintersemesters zu erfolgen.

(4) Wird auch die wiederholte Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die wiederholte Masterarbeit mit Ablauf des 3. Semesters nicht abgegeben worden, gilt die Masterprüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen sowie über das Ergebnis der Masterarbeit (Masterprüfung) wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen Credit Points nach Maßgabe der Anlage I ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält neben den Benotungen der jeweiligen Prüfungsleistungen eine Gesamtnote. Diese Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Basis- und Wahlpflichtmodule und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag sind Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Masterstudiengang erbracht worden sind, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie sich von den im Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Der Umfang der angerechneten Leistungen in einem Semester darf die Hälfte des Gesamtvolumens der Semesterleistung nicht überschreiten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Master-Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(4) Zuständig für die Anrechnung und Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung oder Anerkennung von Leistungen ist durch schriftlichen Bescheid zu begründen.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden oder weiterem Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin

ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Masterstudiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Masterarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiedenen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem un-

verzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 3 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Die Prüfungsarbeiten sind einschließlich der Masterarbeit, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle vom Prüfungsausschuss aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ einzuziehen, wenn eine Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 24 Nichtbestehen

(1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Ferner erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Dieser Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten.

§ 27 Studierende mit Behinderung

(1) Studierenden mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in den schriftlichen Teilprüfungen (schriftliche Hausarbeit und Klausuren) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. In Fällen besonders weit gehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Studierenden mit Behinderung die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Es können neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind zu Beginn eines jeden Semesters einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen.

(4) Für mündliche Prüfungen können auf Antrag der Studierenden mit Behinderung angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft der Prüfungsausschuss.

§ 28 Studierende im Mutterschutz, Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten

Durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzes, der Elternzeit sowie der Übernahme von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile. Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über die kon-

krete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 29
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 01.06.2011 außer Kraft.

Anlage I

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Modultypen und ECTS –

Modultypen	Module
1) vier Basispflichtmodule (BM) à 8 ECTS (= 32 ECTS)	BM 1: Europäische Wirtschaftsverfassung BM 2: Europäisches Wettbewerbsrecht I BM 3: Europäisches Privatrecht I BM 4: Rechtsschutz und Rechtswirkungen
2) 2 (von 4) Wahlpflichtmodulen (WM) à 6 ECTS (= 12 ECTS)	WM 1: Europäisches Wettbewerbsrecht II WM 2: Europäisches Privatrecht II WM 3: Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr WM 4: Europäisches Wirtschaftsstrafrecht und besondere Wirtschaftsrechtsbereiche
3) Masterarbeit (MA) 18 ECTS	

Anlage II

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Module im LL.M.-Studiengang Europäisches Wirtschaftsrecht –

	Dozent/in	SWS	ECTS	workl.-Std.
I. Basispflichtmodule (WS)				
1. Europäische Wirtschaftsverfassung				
Die Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes	N.N.	2	4	120
EU-Grundrechte	N.N.	2	4	120
2. Europäisches Wettbewerbsrecht I				
Europäisches Kartellrecht	N.N.	2	4	120
Europäisches Beihilfe- u. Vergaberecht	N.N.	2	4	120
3. Europäisches Privatrecht I				
Europäisches Privatrecht	N.N.	2	4	120
Europäisches Arbeitsrecht	N.N.	2	4	120
4. Rechtsschutz und Rechtswirkungen				
EU-Prozessrecht	N.N.	2	4	120
Europäisierung innerstaatlichen Rechts	N.N.	2	4	120
II. Wahlpflichtmodule (SS)				
5. Europäisches Wettbewerbsrecht II				
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	N.N.	2	3	90
Europäisches Wettbewerbs- u. Markenrecht	N.N.	2	3	90
6. Europäisches Privatrecht II				
Europäisches Verbraucherrecht	N.N.	2	3	90
Europäisches Handels- u. Gesellschaftsrecht	N.N.	2	3	90
7. Die EU im globalen Handels- u. Wirtschaftsverkehr				
Wirtschaftsvölkerrecht	N.N.	2	3	90
EU-Außenwirtschaftsrecht	N.N.	2	3	90
8. Europäisches Wirtschaftsstrafrecht und besondere Wirtschaftsrechtsbereiche				
Europäisches Wirtschaftsstrafrecht	N.N.	2	3	90
Ausgewählte Bereiche des EU-Wirtschaftsrechts (z.B. Währungsrecht; Regulierungsrecht)	N.N.	2	3	90

Tabellarische Gesamtübersicht

	Leistung	SWS	ECTS	Workload-Std.
Studiengang		24	62	1860
WS	Basispflichtmodule	16	32	960
SS	Wahlpflichtmodule	8	12	360
	Masterarbeit		18	540

4.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2, 18 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz -BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 ([GVBl. II/12, \[Nr. 42\]](#)), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen⁵:

Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen, berufsbe- gleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation

Neufassung vom 23.01.2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele des Studiengangs
- § 3 Abschluss des Studiengangs
- § 4 Lehrangebot
- § 5 European Credit Transfer System
- § 6 Studienorganisation und -beratung
- § 7 Gebühren
- § 8 Kooperationen

II. Zugang und Zulassung zum Studium

- § 9 Zugangsvoraussetzungen
- § 10 Auswahlverfahren
- § 11 Zulassungskommission
- § 12 Studienplätze
- § 13 Zulassung, Antrag auf Immatrikulation
- § 14 Zulassungsentscheidung, Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation

III. Aufbau des Studiums

- § 15 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 16 Studienstruktur und -inhalte

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 21 Fristen und Remonstration von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung
- § 23 Prüfer der Master-Prüfung
- § 24 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 25 Schriftliche Abschlussarbeit
- § 26 Mündliche Abschlussprüfung
- § 27 Bestehen, Bildung der Gesamtnote

V. Abschlussdokumente und Remonstration bezüglich Abschlussnote

- § 28 Zeugnis
- § 29 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Remonstration bezüglich der Abschlussnote

VI. Weitere Bestimmungen

- § 32 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 33 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben
- § 34 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Struktur des postgradualen, berufs begleitenden und weiterbildenden Master-Studiengangs Mediation. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Ausbildungsziele des Studiengangs

(1) Der Studiengang soll die Absolventen befähigen, als Mediator professionell und reflektiert zu handeln und sich zugleich mit den interdisziplinär verankerten Grundlagen von Mediation wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu sind praktische Fähigkeiten und ein fundiertes theoretisches Wissen erforderlich. Entsprechend ergeben sich zwei eng miteinander verknüpfte Ausbildungsziele.

(2) Erster Schwerpunkt ist die anwendungsorientierte Ausbildung. In einer den internationalen und nationalen Standards von mindestens 200 Stunden entsprechenden Ausbildung zum Mediator werden die praktischen mediativen Fähigkeiten sowie die mediationspezifische Sozial- und Kommunikati-

⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 30.01.2013 seine Genehmigung erteilt

onskompetenz der Studierenden entwickelt (nur Gruppe A, siehe § 12 Abs. 2).

(3) Den zweiten Schwerpunkt bildet die umfassende Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Mediation auf der Basis der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen (Gruppe A und Gruppe B, s. § 12 Abs. 2). Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die an den Mediator herangetragenen Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau zu analysieren. Die theoretische Abstraktion ermöglicht es zudem, die Übertragbarkeit mediativer Strukturen auf unterschiedliche Konfliktsysteme und andere Verfahrensarten zu überprüfen.

§ 3

Abschluss des Studiengangs

(1) Durch ein erfolgreiches Absolvieren der Master-Prüfung erwirbt der Kandidat einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss.

Entsprechend soll die Prüfung den Nachweis erbringen, dass der Kandidat über qualifizierte Fähigkeiten und Kenntnisse der konflikttheoretischen, juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen und sonstigen wissenschaftlichen Hintergründe der Mediation verfügt.

(2) Mit dem Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Lehrangebot

Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich aus Präsenz-Lehrveranstaltungen und Fernstudien-Elementen zusammen. Einzelheiten regelt § 16 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5

European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Der Studien- und Prüfungsaufwand wird in ECTS-Punkten berechnet, welche in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Prüfung vergeben werden.

(2) Insgesamt sind in dem Master-Studiengang Mediation 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Ein ECTS-Punkt umfasst einen Workload von 30 Stunden.

§ 6

Studienorganisation und -beratung

(1) Die Geschlossenheit und Konstanz der Lehrgangsguppe ist ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge ist obligatorisch.

(2) Bei Vorliegen zwingender Gründe (wie z.B. Krankheit oder persönliche Härtefälle) ist die Nicht-Teilnahme an einzelnen Präsenzmodulen ausgleichbar. Die Modalitäten der Nachholung einer versäumten Präsenzveranstaltung oder Teilen einer solchen werden von der wissenschaftlichen Leitung festgelegt.

(3) Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs ist insbesondere verantwortlich für die Gesamtkonzeption, inhaltliche Abstimmung der Präsenz-Lehrveranstaltungen und Fernstudien-Kurse sowie die konzeptuelle Weiterentwicklung des Studiengangs.

Die wissenschaftliche Leitung wird von der Juristischen Fakultät der EUV bestimmt.

(4) Jedem Studierenden wird nach Beginn seines Studiums ein Mentor zugeordnet. Zusätzlich stehen zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Betreuung der Studierenden die wissenschaftlichen Leiter des Studiengangs sowie die jeweiligen Ausbilder zur Verfügung. Dies gilt auch für den Teil der Studieninhalte, welcher im Rahmen des Fernstudiums erarbeitet wird. Zur organisatorischen und konzeptuellen Beratung und Betreuung der Studierenden sowie als zentraler Ansprechpartner steht darüber hinaus die Koordination des Master-Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Gebühren

Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 8

Kooperationen

Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten und Institutionen ist gegeben. Über Art und Umfang der jeweiligen Kooperation entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

II. Zugang und Zulassung zum Studium

§ 9

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum postgradualen Master-Studiengang Mediation setzt den Nachweis folgender Zugangsvoraussetzungen voraus:

- a) erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss. Die Bewerber sollten in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 240

ECTS-Punkten vorweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des Studienbewerbers.

- b) berufliche Tätigkeit oder organisationspraktische Erfahrungen, die mit der beruflichen Tätigkeit vergleichbar sind, von mindestens einem Jahr.

Unter organisationspraktische Erfahrung fallen z.B.:

- Zivildienst oder Bürgerarbeit oder Freiwilliges Soziales Jahr / Freiwilliges Praktisches Jahr oder
- ehrenamtliche Tätigkeit in Funktionen mit Verantwortung in Verbänden, Vereinen, Organisationen, soweit diese Dienste bzw. Tätigkeiten auch Konfliktmanagement-Aufgaben umfassten oder
- Erfahrungen im Konfliktmanagement als Konfliktlotse, Schülermediator, Streitschlichter etc.,

- c) entsprechende Englischkenntnisse gemäß Abs. 2 lit. c), um wissenschaftliche Lektüre in englischer Sprache zu verstehen,

- d) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse gemäß Abs. 2 lit. d).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 a) bis d) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente über den Inhalt des Studiums,

- b) die berufliche Tätigkeit und organisationspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung in Form eines tabellarischen Lebenslaufes sowie durch Arbeitszeugnisse bzw. bis zu zwei Referenzschreiben,

- c) die Englischkenntnisse durch
- den Nachweis der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder
 - Studien-, Forschungs- oder Arbeitsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von insgesamt mind. zwölf Wochen Dauer oder
 - Schulausbildung in Englisch von mindestens vier Jahren Dauer oder
 - gleichwertige Nachweise,

- d) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 1 der Ordnung für den Hochschulzugang an der Eu-

ropa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005 oder gleichwertige Nachweise.

- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission (§ 11) vorliegen.

- (4) Für den Erhalt des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bzw. der vorangegangenen Studien insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Im Rahmen des Master-Studiengangs Mediation können insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 10 Auswahlverfahren

- (1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, bildet die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach den Zugangsvoraussetzungen des § 9 geeigneten Bewerber anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- a) 60 % für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss
- b) 25 % für die Motivation zum Studium. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes ein- bis zweiseitiges Motivations schreiben, das nach den Kriterien
 - Basis des eigenen Interesses am Themengebiet Mediation und Konfliktmanagement,
 - Bedeutung des Master-Studiums für die eigene Entwicklung in persönlicher und in beruflicher Hinsicht,
 - Absicht, die Lerninhalte des Master-Studiums in verschiedenen Lebensbereichen umzusetzen,
 - plausibles Interesse an der Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Hintergründen von Mediation, und
 - schlüssige Darstellung dieser Aspekte in schriftlicher Form

beurteilt wird.

- c) 15 % für Art und Dauer der berufs- oder organisationspraktischen Erfahrung, die nach folgenden Kriterien beurteilt wird:
 - Art der berufspraktischen Erfahrung/en
 - Dauer der berufspraktischen Erfahrung/en
 - Verhältnis von zeitlicher Länge und Art der berufspraktischen Erfahrung
 - Funktion/en berufspraktischer Erfahrung

- Kontext der berufspraktischen Erfahrung wie z.B. Unternehmen, Institution, Schule, Sportverein
- Kontinuität der berufspraktischen Erfahrung/en
- Relevanz für die Mediationsausbildung bzw. das Masterstudium
- Erfahrungen im Umgang mit verschiedenen Gremien, Hierarchien, Funktionsstufen.

Hierzu findet jeweils eine Bewertung durch die Zulassungskommission mit Noten nach dem Schema des § 18 Abs. 3 aufgrund der Bewertungskriterien statt.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche durchführen, bei welchen die gleichen Bewertungskriterien wie bei Abs. 1 b) gelten.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivations schreiben.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste nach Abs. 1 und 2 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können. Dazu wird im Zulassungsbescheid eine Frist zur Studienplatzannahme festgesetzt und auf die Rechtsfolge, dass bei Nichtannahme der Bescheid unwirksam und der Rangplatz nach S. 1 neu vergeben wird, hingewiesen.

(4) Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Master-Studiengang Mediation geeigneten Bewerber vor.

§ 11 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, darunter wenn möglich einer aus der wissenschaftlichen Leitung, und jeweils einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter sowie der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt und für zwei Jahre bestellt, der Vertreter der Studierenden für ein Jahr. Die Aufgaben der Zulassungskommission können auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals und ein Mitglied der wissenschaftlichen Leitung delegiert werden. Davon wird die Zusammensetzung der Zulassungskommission nicht berührt.

(2) Das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina überprüft das Vorliegen der in § 9 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen und entscheidet über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet

- über die Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungsteile und
- auf Grundlage der Kriterien von § 10 Abs. 1 über die Rangfolge der Bewerber.

(4) Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 12 Studienplätze

Im Master-Studiengang Mediation stehen Studienplätze sowohl für Bewerber ohne eine bisherige praktische Mediationsausbildung (Teilnehmer Gruppe A) zur Verfügung als auch für Bewerber, die bereits eine praktische Mediationsausbildung abgeschlossen haben (Teilnehmer Gruppe B). Dabei ist der Abschluss einer praktischen Mediationsausbildung keine Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang. Studierende mit praktischer Mediationsausbildung besuchen allerdings weniger Präsenzveranstaltungen und zahlen somit auch eine geringere Studiengebühr gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils geltenden Fassung als Studierende, die die praktische Mediationsausbildung erst mit diesem Studiengang erwerben wollen.

§ 13 Zulassung, Antrag auf Immatrikulation

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung bzw. Immatrikulation zum Master-Studiengang Mediation trifft der Präsident der Europa-Universität Viadrina.

§ 14 Zulassungsentscheidung, Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation

(1) Zugelassene Bewerber im Falle des § 10 erhalten das Angebot eines Studienplatzes, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes bestimmt wird. Bei Nichtannahme des Studienplatzes innerhalb der Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 10 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerber, die nicht für eine Zulassung ausgewählt wurden bzw. deren Antrag auf Immatrikulation wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 9 abzulehnen war, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Aufbau des Studiums

§ 15 Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Ab-

schlussarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung drei Semester.

(2) Auf Antrag ist ein zusätzliches viertes Semester zur Anfertigung der Masterarbeit möglich. Dieses ist als Zusatzsemester ebenfalls gebührenpflichtig gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studium umfasst pro Semester 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen von Modulen im Präsenzstudium und Kursen im Fernstudium, insgesamt also 54 SWS.

§ 16 Studienstruktur und -inhalte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Wesentliche Bestandteile des Studiums sind obligatorische Präsenz-Veranstaltungen, die die relevanten Inhalte von Theorie und Praxis der Mediation interdisziplinär beleuchten. Dieses Studienangebot wird durch Fernstudien-Kurse und einen Katalog von Spezialisierungen im Wahlfach-Bereich ergänzt.

(2) Soweit Teilnehmer eine Mediationsausbildung ganz oder teilweise absolviert haben, ist eine Anrechnung auf die Module der Präsenz-Praxis-Ausbildung möglich. Über die Anerkennung und ihren Umfang entscheidet die Zulassungskommission.

Die – vom Nachweis der Praxisfälle abgesehen – abgeschlossene Ausbildung an der Mediationsstelle Frankfurt (Oder) wird ausdrücklich anerkannt.

(3) Die zu vermittelnden Inhalte verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Module:

- a) Module Präsenz-Praxis-Ausbildung (PPM) (nur Gruppe A, siehe §12)
 - Umfassende praktische Ausbildung zum Mediator
- b) Module Präsenz-Theorie-Ausbildung (PTM)
 - Hintergründe, Ziele und Entwicklungstendenzen der ADR-Bewegung
 - Risiken und Grenzen der Mediation
 - Institutionalisierung und Professionalisierung der Mediation
- c) Modul Allgemeine Pflichtlektüre und Vertiefungslektüre (Fernstudienkurse, FK)
 - Vertiefung der Inhalte der Präsenz-Module
 - Allgemeine Konflikttheorie
 - Interdisziplinäre Grundlagen von Mediation
 - Streitbehandlungslehre
 - Erarbeitung spezieller Einsatzgebiete der Mediation (z.B. Mediation in der Arbeitswelt, im Justizwesen und im Völkerrecht)
- d) Module Wahlfach-Ausbildung (WM)
 - Mediation im wirtschaftlichen Bereich

- Mediation im öffentlichen Bereich
- Familienmediation
- Mediation im internationalen Kontext

- e) Modul Querschnittskompetenzen (QK)
 - Möglichkeiten und Perspektiven der Verfahrensgestaltung
 - Kompetenzfelder wie Gender, Diversity, Visualisierung
- f) Modul Schul- und Stilvergleich (SSV) (nur Gruppe B, siehe § 12)
 - Systematischer Vergleich von Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Mediationsmodelle
 - Unterschiedliche Interventionsrichtungen und -schwerpunkte verschiedener Mediationschulen
 - Verhältnis von (persönlicher) Haltung, professioneller Rolle und gewählter Interventionsmethodik
 - Klärung ihrer eigenen Stilentscheidungen
 - Co-Mediation
 - Intervision

Im Anhang - als verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung – ist eine Übersicht zu den Modulen, der Präsenz-/Fernstudienaufteilung dieser Module, den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den jeweiligen ECTS-Punkten geregelt.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme weiterer und die Konkretisierung der vorhandenen Lehrinhalte obliegen der wissenschaftlichen Leitung, ebenso die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den unterschiedlichen Modularten.

(5) Die Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Semester:

Semester	Semesterwochenstunden	Module
1.Semester	5 3 10	PPM PTM FK
2.Semester	5 3 10	PPM PTM FK
3.Semester	2 10 6	PPM FK WM

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung sowie durch die Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

Dieser setzt sich aus mindestens drei Hochschullehrern der Fakultät, darunter einer aus der wissenschaftlichen Leitung, und jeweils einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter sowie der Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Studierendenvertreters ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der EUV bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

Er legt auf Nachfrage die Verteilung der Noten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die sich nach der Zulassung der Studierenden ergeben, sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen bei-zuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 18 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung bzw. Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Master-Studienganges, dessen Mitarbeiter, die Dozenten der Präsenz-Module sowie weitere fachkundige Personen, die die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen, erfolgen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind entweder mit „mit Erfolg/ohne Erfolg“ zu bewerten (Mediation Journals für die praktische Ausbildung) bzw. differenziert zu benoten (Kursbegleitende Essays und Modulfazits).

Die studienabschließenden Prüfungsleistungen sind differenziert zu benoten.

(3) Für die differenzierte Benotung von prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 sehr gut:
eine hervorragende Leistung
- 2 gut:
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 befriedigend:
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 mangelhaft:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- 6 ungenügend:
die Leistung ist oder gilt als nicht erbracht

(4) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt von:

1,0 - 1,5	sehr gut
über 1,5 - 2,5	gut
über 2,5 - 3,5	befriedigend
über 3,5 - 4,5	ausreichend
über 4,5 - 5,5	mangelhaft
über 5,5 - 6,0	ungenügend.

(5) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Die Bewertung bzw. Benotung einer wiederholten Prüfungsleistung muss von zwei Prüfern vorgenommen werden. Der Durchschnitt beider Einzelnoten ergibt die Gesamtnote der wiederholten Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) Die Wiederholung der Abschlussprüfung ist im Regelfall im folgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Dasselbe gilt, wenn der Kandidat den mündlichen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der Grund für das verspätete Einreichen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist der Koordination des Master-Studiengangs unverzüglich ab Kenntnis des Grundes und vor Ablauf der Abgabefrist mitzuteilen.

Im Krankheitsfall wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Prüfungs- bzw. Abgabetermin für die Leistungserbringung festgelegt.

(3) Schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen.

(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch die nicht ordnungsgemäß ausgewiesene Verwendung nicht eigenständig verfasster Texte bzw. Textbestandteile und/oder andere nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, liegt ein Täuschungsversuch vor. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als „ungenügend“ und kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsleistung ist zu einem anderen Thema als die ursprüngliche Leistung zu verfassen. Eine Wiederholung ist allerdings nur zulässig, wenn es sich nicht bereits um die wiederholte Leistung einer nicht bestandenen Leistung handelt.

(5) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschungsversuchen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 5 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 5 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Wird nach bestandener Abschlussprüfung und Verleihung des Titels „Master of Arts (M.A.)“ bekannt, dass der Kandidat diesen Titel durch Täuschung

erlangt hat, kann der Titel durch den Prüfungsausschuss aberkannt werden.

(8) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(9) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 8 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 8 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(11) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 8 bis 10 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 8 und 10 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Die Prüfungsarbeiten sind einschließlich der Masterarbeit, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle vom Prüfungsausschuss aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(12) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) einzuziehen, wenn eine Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 20

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die fortschreitende Aneignung der Studieninhalte sichergestellt. Sie dienen gleichermaßen der Sicherung und der Kontrolle erworbenen Wissens.

(2) Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen reicht von Kursbegleitenden Essays (Abhandlungen eines theoretischen Inhalts,

deren Schwerpunkt auf der Erarbeitung einer individuellen Perspektive sowie der Einbettung in den Gesamtkontext des Themengebietes liegt und einen Umfang von maximal 3,5 Seiten hat) über Mediation Journals (Aufsätze, die die Reflexion der in Praxis-Präsenz-Veranstaltungen persönlich erlebten Prozesse und Dynamiken zum Gegenstand haben) bis hin zu Modul-Fazits (schriftliche Kommentierung von Fernstudien-Einheiten im Umfang von jeweils 0,5 bis zu einer Seite der jeweils bearbeiteten Literatur).

(3) Jedes Modul der Präsenz-Praxis-Ausbildung ist notwendig mit dem Verfassen eines Mediation Journals, jedes Modul der Präsenz-Theorie-Ausbildung und jedes Modul der Wahlfach-Ausbildung mit der Anfertigung eines kursbegleitenden Essays zu einem mit der jeweilig zugeordneten Pflichtlektüre zusammenhängenden Themas sowie die Module Allgemeine Pflichtlektüre und Vertiefungslektüre als Fernstudienkurse mit der der Anfertigung von Modulfazits verbunden.

(4) Auf die einzelnen Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Punkte:

- Mediation Journal 1 bzw. 6 ECTS-Punkte bei einer Bewertung mit „mit Erfolg“
- Kursbegleitendes Essay 3 ECTS-Punkte bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“
- Modul-Fazit 6 ECTS-Punkte bei einer Bewertung mindestens mit ausreichend.

Folgende Verteilung von ECTS-Punkten ist vorgesehen:

Semester	Semesterwochenstunden	Leistungsnachweise in ECTS-Punkten	ECTS-Punkte gesamt
1. Semester	18	3 aus PPM 6 aus PTM 6 aus FK	15
2. Semester	18	2 aus PPM 3 aus PTM 3 aus QSK* 6 aus FK	14
3. Semester	18	1 aus PPM 6 aus WM	7
Master-Prüfung		- Abschlussarbeit - Mündliche Prüfung	18 6
			60

* Querschnittskompetenzen

§ 21

Fristen und Remonstration von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Kursbegleitende Essays müssen fristgemäß 10 Tage vor Beginn der jeweiligen Präsenz-Theorie-Veranstaltung bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages per Email eingereicht werden. Mediation Journals müssen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Präsenz-Praxis-Veranstaltung eingereicht werden. Einzelheiten regelt der Dozent des jeweiligen Moduls.

Die übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines jeden Semesters müssen bis spätestens zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Überprüfung der Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist nur im Wege des Widerspruchsverfahrens (Remonstration) zu erreichen.

Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gutachtens schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht und begründet werden.

Der Prüfer fasst nach Eingang der Remonstration eine schriftliche Stellungnahme, die bei der Entscheidung über eine Entsprechung oder Ablehnung des Widerspruchs durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt wird.

Im Fall der Entsprechung des Widerspruchs wird ein neues Kurzgutachten erstellt.

§ 22

Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung

(1) Durch die studienabschließenden Prüfungen werden die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Weiterentwicklung des vermittelten Stoffs nachgewiesen.

(2) Die studienabschließende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) und einer mündlichen Abschlussprüfung. Auf die einzelnen Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Punkte:

- Schriftliche Abschlussarbeit 18 ECTS-Punkte
- Mündliche Abschlussprüfung 6 ECTS-Punkte

(3) Mit der bestandenen Masterprüfung ist das Studium abgeschlossen.

§ 23

Prüfer der Master-Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung.

(2) Zum Prüfer der Master-Arbeit und der studienabschließenden mündlichen Prüfung können alle Personen bestellt werden, die an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung, alle Ausbilder und Autoren der Fernstudien-Kurse des Master-Studienganges, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbHG erfüllen und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von Abs. 2 zulassen, wenn es ansonsten bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde, wobei bei Prüfern jedenfalls die notwendige Sachkunde gewährleistet sein muss und die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 erfüllt, mindestens aber die nach § 20 Abs. 5 BbHG erfüllt sind.

(4) Die Bestellung der Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung soll spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 24

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt zum Ende des zweiten Studiensemesters.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird der Kandidat nur zugelassen werden, wenn er

- a) während des Studiums im Master-Studiengang insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat und
- b) die schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
- c) inklusive des vorangegangenen berufsqualifizierend abgeschlossenen Hochschulstudiums nach bestandener Masterprüfung eine Gesamt-ECTS-Punktzahl von mindestens 300 Punkten nachweisen kann oder eine Ausnahmeregelung des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 1 a) S. 3 vorliegt.

(3) Wird die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters vorgenommen, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Wird die Anmeldung zur Masterarbeit nicht bis zum Ende

des vierten Semesters vorgenommen, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Über Ausnahmen zu diesen Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Diese Fristen gelten nicht, wenn der Studierende die Überschreitung der Prüfungsfrist nicht zu vertreten hat. Die §§ 25 Abs. 4, 26 Abs. 2, 32 und 33 bleiben davon unberührt.

§ 25

Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Durch die schriftliche Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er zur selbständigen analytischen Durchdringung eines Themengebietes im Bereich der Mediation in der Lage ist und seine Ergebnisse wissenschaftlichen Methoden entsprechend strukturiert zu präsentieren vermag.

(2) Die Themenwahl erfolgt nach Möglichkeit eigenständig in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung. Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit den nach Anmeldung der Master-Arbeit zugeordneten Prüfern (Gutachtern).

(3) Die Auswahl des Themas soll spätestens bis zum Ende des zweiten Studiensemesters erfolgen. Die Themenwahl ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht unter- und 70 Seiten nicht überschreiten.

Die Arbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Ihr ist eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

(4) Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und zu begründen. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird die Bearbeitungsfrist verlängert.

Sofern aufgrund einer Erkrankung eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beantragt wird, ist für den Nachweis der Erkrankung ein ärztliches Attest unverzüglich beizubringen; ab Beginn des vierten Monats vor Abgabetermin der Masterarbeit ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Im Krankheitsfall verlängert sich die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit in der Regel um den Zeitraum der attestierten Krankschreibung.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß (Datum des Poststempels) in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als Worddokument bei der wissenschaftlichen Leitung abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von maximal drei Monaten zu bewerten. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe

voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt.

Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter.

Die endgültige Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus den drei Bewertungen der drei Prüfer (Gutachter) als Durchschnitt.

(7) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund von Angaben, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist.

Über entsprechende Anträge, in denen insbesondere die Abgrenzungskriterien klar dargestellt sein müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ benotete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen und vom Prüfungsausschuss ein Zeitraum festzusetzen, binnen dessen die Master-Arbeit wiederholt werden kann. Für die Wiederholung gilt § 25 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

(9) Wird auch die wiederholte Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 26

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er sowohl die praktisch-methodischen als auch die theoretisch-analytischen Grundlagen der Mediation beherrscht.

(2) Die Verhinderung der Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Sofern aufgrund einer Erkrankung der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nicht wahrgenommen werden kann, ist für den Nachweis der Erkrankung ein amtsärztliches Attest unverzüglich beizubringen. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Sie besteht aus mehreren Teilen und hat einen Umfang von etwa 4 Stunden.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Analyse eines Mediationsfalles, der Prüfung der praktischen Kommunikations- und Interventionstechniken, einem Prüfungsgespräch über die knapp zu präsentierende Masterarbeit sowie einem Prüfungsgespräch über theoretische Grundlagen der Mediation.

(5) Die Abschlussprüfung wird in Gruppen von maximal fünf Kandidaten durchgeführt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(7) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung kann in einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt bzw. erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 27

Bestehen, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (4/8), der Note der schriftlichen Abschlussarbeit (3/8) und der Note der mündlichen Prüfung (1/8) zusammen.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote sind bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Notentendenzen (z.B. „sehr gut (-)“, „gut (+)“) ohne Relevanz.

Notentendenzen bei der Note der schriftlichen Abschlussarbeit und der Note der mündlichen Prüfung werden bei der Bildung der Gesamtnote wie folgt abgebildet:

sehr gut (-)	zählt als 1,25
gut (+)	zählt als 1,75
gut (-)	zählt als 2,25
befriedigend (+)	zählt als 2,75
befriedigend (-)	zählt als 3,25
ausreichend (+)	zählt als 3,75
ausreichend (-)	zählt als 4,25.

(4) Die Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend der Gewichtung der jeweils vorgesehenen ECTS-Punkte.

Die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen werden mit der Anzahl der korrespondierenden ECTS-Punkte multipliziert und die addierten Produkte

durch die Summe der insgesamt in diesem Bereich vergebenen ECTS-Punkte dividiert.

(5) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird folgendermaßen nach den allgemeinen Rundungsregeln auf eine Nachkommastelle gerundet: Lautet die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma 0, 1, 2, 3 oder 4, so wird abgerundet; lautet sie 5, 6, 7, 8 oder 9, so wird aufgerundet.

V. Abschlussdokumente und Remonstration bezüglich Abschlussnote

§ 28 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Kandidaten am Ende des dritten Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Gesamtnote, Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Dem Zeugnis wird außerdem ein Nachweis über den Stundenumfang und den Inhalt der abgeschlossenen praktischen Mediationsausbildung (nur Gruppe A, siehe § 14) und der besuchten Module im Wahlfachbereich sowie das Diploma Supplement beigefügt.

(3) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Auf Antrag wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Ist oder gilt die Masterprüfung als „nicht bestanden“, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 29 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem erfolgreichen Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag während des Zeitraumes von einem Jahr Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und die Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung gewährt.

§ 31 Remonstration bezüglich der Abschlussnote

(1) Eine Überprüfung der Abschlussnote ist nur im Wege des Widerspruchsverfahrens zu erreichen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung schriftlich bei dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina eingereicht und begründet werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fasst ein entsprechendes schriftliches Gutachten, das bei der Entscheidung über eine Entsprichung oder Ablehnung des Widerspruchs berücksichtigt wird.

§ 32 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Studierenden mit Behinderung können auf Antrag entsprechend der Schwere der Behinderung Erleichterungen bei der Anfertigung der studienbegleitenden Leistungsnachweise und bei der Master-Prüfung gewährt werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage für die Entscheidung.

§ 33 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

(1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

(2) Die Belange von Studierenden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden berücksichtigt. Dazu ist ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen. Über die konkrete Form der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen ist.

§ 34 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 04.04.2012 außer Kraft. Die Satzung zur

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 04.04.2012 vom 27.06.2012 bleibt davon unberührt und in Kraft.

Anlage

Aufbau des Master-Studiengangs Mediation

1 Für Studierende, die auch die praktische Mediations-Ausbildung an der Europa-Universität Viadrina in diesem Studiengang absolvieren

Theoretische Ausbildung

Modul	Vorbereitung durch Fernstudium der verschiedenen Bücher	Studienleistung	Präsenz-Seminar	ECTS-Punkte
Modul Präsenz-Theorie 1: „ADR: Hintergründe und Ziele“	KI B1: Konfliktverhalten und Konflikttheorie KI B2: Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren KI B8: Ziele und Meta-Ziele von Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 1)	3 Tage	3
Modul Präsenz-Theorie 2: „Grundsätze und Grenzen von Mediation“	KI B6: Psychologische Hintergründe von Mediation KIII B1: Ethos und Haltung des Mediators KIV B1: Grundsätzliche ADR-Kritik	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 2)	3 Tage	3
Modul Präsenz-Theorie 3: „Institutionalisierung und Professionalisierung“	KIII B5: Humor und Kreativität in der Mediation KV B1: Verankerung in der Gesellschaft KV B2: Berufsrecht und Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 3)	3 Tage	3
Modul Allgemeine Pflichtlektüre	KI B3: Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren KII B1: Kommunikation I KII B2: Kommunikation II KV B3: Rolle des Rechts in der Mediation KIV B2: Macht und Machtungleichgewicht in der Mediation KV B4: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines Modulfazits, welches sechs Teile, also jeweils einen Teil zu jedem bearbeiteten Buch mit 0,5 bis zu einer Seite, enthält	ohne	6
Modul Vertiefungslektüre	Aus folgenden 13 Büchern sind 6 Bücher zur Bearbeitung auszuwählen: KI B4: ADR-Entwicklung in den USA KI B5: Ökonomische Hintergründe von Mediation KI B7: Philosophische Hintergründe von Mediation KI B9: Entwicklung einer Streitbehandlungslehre KII B4: Co-Mediation KII B5: Fallmanagement in	Schriftliche Arbeit in Form eines Modulfazits, welches sechs Teile, also jeweils einen Teil zu jedem ausgewählten und bearbeiteten Buch mit 0,5 bis zu einer Seite, enthält	ohne	6

	der Mediation KII B6: Verhandlungsführung KII B7: Online Dispute Resolution KII B8: Technologiegestützte Werkzeuge in der Mediation KIII B2: Gerechtigkeitsvorstellungen in der Mediation KIII B3: Gruppendynamik in der Mediation KIII B4: Rollenverteilung in der Mediation KV B5: Professionalisierung der Mediation			
Modul Querschnittskompetenzen	KII B3: Verfahrensgestaltung KIII B6: Mediation und Gender KIII B7: Mediation und Kultur	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 4)	3 Tage	3
Modul Wahlfach 1 und Modul Wahlfach 2	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Wahlfächer	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 5 und 6)	je 3 Tage	je 3

Praktische Ausbildung

Modul	Vorbereitung durch Fernstudium	Studienleistung	Präsenz-Seminar	ECTS-Punkte
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 1 - 6	Nur für Modul Präsenz-Praxis-Seminar Nr. 3: KII B1: Kommunikation I KII B2: Kommunikation II Für alle übrigen Präsenz-Praxis-Seminare ist keine eigene theoretische Vorbereitung erforderlich.	Schriftliche (Selbst-) Reflexion in Form von Mediation Journals Nr. 1 – 6 mit der Bewertung „mit Erfolg“	je 3 Tage	je 1

2 Für Studierende, die bereits eine praktische Mediationsausbildung vor diesem Masterstudiengang absolviert haben

Theoretische Ausbildung

Analog 1.

Praktische Ausbildung

Modul	Vorbereitung durch Fernstudium	Studienleistung	Präsenz-Seminar	ECTS-Punkte
Modul Schulen- und Stilvergleiche	Entfällt aufgrund praktischer Erfahrungen der Teilnehmenden	Schriftliche (Selbst-) Reflexion in Form eines Mediation Journals mit der Bewertung „mit Erfolg“	3 Tage	6

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 1 und 2, 11 Abs. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I /08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 37) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GVBl. II/12, [Nr. 42], erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung:⁶

Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ am Collegium Polonicum

Neufassung vom 30.01.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Studienprofil
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren und Zulassungskommission
- § 5 Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation, Zulassungsentscheidung
- § 6 Gebührenpflichtigkeit
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Studienberatung
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Praktikumsleistungen
- § 11 Studienumfang und -dauer
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Wiederholung der unzureichenden Leistungsnachweise
- § 14 Studienprojekt
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Die Masterprüfung
- § 17 Der Mastergrad
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Gutachterinnen und Gutachter
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit

- § 21 Die schriftliche Masterarbeit
- § 22 Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Verteidigung
- § 23 Art und Durchführung der mündlichen Verteidigung
- § 24 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 25 Ausnahmeregelungen
- § 26 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 27 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
- § 29 Nichtbestehen und Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 30 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Erwerb eines Zertifikats
- § 33 Inhalt und Form des Zertifikats
- § 34 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Zu den übergeordneten Gegenständen des Studienganges zählen Schutz, Erforschung und Vermittlung des materiellen Kulturerbes. Dabei sollen die kulturwissenschaftlichen Grundlagen, der juristische Kontext sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit dem kulturellen Erbe Studienschwerpunkte bilden. Besonderer Wert wird auf den gesamteuropäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. Um die entsprechenden Bildungsziele zu erreichen, werden folgende Inhalte in mehreren Einzelfächern angeboten:

- Denkmalpflegerische Kompetenzen im Umgang mit dem materiellen Kulturerbe im Kontext der nationalen und ethnischen Vielfalt der europäischen Traditionen und Gesellschaftssysteme. Darüber hinaus Kompetenzen im Bereich des Kulturgüter- und Denkmalrechts, des Projektmanagements, des Kulturmarketings und der medialen Strategien der Öffentlichkeitsarbeit
- Wissen über Arbeitsweise und Organisation von Denkmalämtern sowie Museen, Stiftungen, Medieneinrichtungen, Verbänden und weiteren Institutionen, die national oder international für das Management, Schutz, Erhaltung, Forschung und Vermittlung des kulturellen Erbes zuständig sind
- Techniken zur Optimierung der eigenständigen Berufsleistung in vernetzten Organisationszusammenhängen und als freiberuflich Schaffender

(2) Der Studiengang SEK bereitet auf folgende Berufsfelder vor:

- Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung von Management, Recht und Projektentwicklung
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- Museums- und Ausstellungsbereich
- Kulturtourismus.

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 30.01.2013 seine Genehmigung erteilt.

(3) Das besondere, interdisziplinär aufgebaute Lehrprogramm des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“ erlaubt es, vertiefte Methodenkenntnisse und Grundkompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Berufstätigkeit in den Grund- und Nebengebieten der Denkmalpflege, sowie in einschlägig orientierten Gebieten von Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung zu vermitteln.

§ 2 Studienprofil

Der Studiengang ist dem Profiltyp der anwendungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufs begleitenden Masterstudiengang.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

a) der Nachweis eines abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Kultur-, Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder in anderen für den Studiengang einschlägigen Fächern. Dieses erste Hochschulstudium sollte in der Regel eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkten aufweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des betreffenden Studierenden.

b) Zusätzlich ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Ausnahmen hiervon kann die Zulassungskommission zulassen.

c) Die Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen aktiv die deutsche Sprache beherrschen.

d) Zum Masterstudiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die berufspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse;
- c) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Sprachnachweis.

Über die Anerkennung der Sprachnachweise entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bewerbung mit den in § 3 Abs. 2 genannten Nachweisen.

§ 4 Auswahlverfahren und Zulassungskommission

(1) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 3 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen

(2) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach der Zugangsvoraussetzung des § 3 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen:

Die Rangfolge mit den jeweiligen Rangplätzen ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. Als weiteres, der Note des Erstabschlusses nachgeordnetes Auswahlkriterium wird bei Erstellung der Rangfolge die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. Die Note des Erstabschlusses fließt mit 70% und das Motivationsschreiben mit 30% bei der Rangfolgenbildung ein. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben in maschinenschriftlicher Darstellung von ca. 2-3 Seiten Umfang. Die Motivationsschreiben werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der Bewerberinnen und Bewerber sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission anhand des Notenschemas in § 24 Abs. 2 und 3 statt.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerberinnen und Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i.d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen, bei welchen die gleichen Bewertungskriterien wie beim Motivationsschreiben nach S. 6 und 8 gelten. Es besteht die Möglichkeit, dass beim übermäßigen Reiseaufwand der Bewerberin oder des Bewerbers das Auswahlgespräch über die Nutzung von audiovisuellen Kommunikatoren erfolgt.

(3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben.

(4) Gleichzeitig wird eine Nachrückliste gemäß Abs. 2. mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückliste vergeben werden können.

(5) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem studen-

tischen Mitglied. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission bleibt von dieser Delegation unberührt. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer

(6) Die Zulassungskommission entscheidet auf der Grundlage der Kriterien von Abs. 2 und 3 über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Masterstudengang Schutz Europäischer Kulturgüter geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.

§ 5

Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation, Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Bescheid unwirksam und im Falle eines nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt bzw. deren Antrag auf Immatrikulation abgelehnt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Gebührenpflichtigkeit

(1) Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt. Die aktuell gültige ist die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina vom 27.09.2011.

(2) Sollte sich die Regelstudienzeit um ein weiteres Semester verlängern, dann ist eine reduzierte Studiengebühr zu entrichten, die ebenfalls in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt ist. Die aktuell gültige ist die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina vom 27.09.2011.

§ 7

Studienbeginn

(1) Das Studium beginnt in der Regel mit dem Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung auch im Sommersemester möglich.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Juli und für das Sommersemester am 31. Januar.

§ 8

Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden eine individuelle Studienberatung durch die Leitung des Studienganges angeboten und eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges (Professur für Denkmalkunde) und den beteiligten Lehrenden auch individuell vereinbart werden.

(3) Zur Vorbereitung und Begleitung des Studiums werden den Studierenden nach erfolgter Einschreibung speziell entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien auf der Internet-Plattform des Studienganges zur Verfügung gestellt. Sie dienen dazu, das unterschiedliche Vorwissen der Studierenden anzugleichen und das im Präsenzunterricht vermittelte Fachwissen zu vertiefen.

§ 9

Studieninhalte

(1) Das Studienprogramm besteht aus sieben Modulen mit strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten. Jedes Modul umfasst eine auf zwei Wochen konzentrierte Präsenzzeit und eine dazugehörige selbständige Lernphase zur Erbringung der Leistungsnachweise.

(2) Die Curricula in den Modulen sind gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 7 aufgebaut. Die in Gruppenarbeit zu entwickelnden Praxisprojekte werden bereits in den ersten 4 Modulen vorkonzipiert und theoretisch vorbereitet. In den Projektmodulen 5 und 6 werden sie praktisch umgesetzt.

1. Semester

Grundlagenmodul 1: „Geschichte, Theorie und Praxis der Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Kulturgutverwaltung, Projektmanagement, Recht, Baugeschichte“

Im Fokus dieses ersten Moduls steht die Einführung in die interdisziplinären Grundlagen des Kulturgüterschutzes. Das Modul vermittelt Kenntnisse über den Umgang mit Kulturgütern; dabei werden

Grundsätze, Gesetzestexte und Richtlinien, internationale Konventionen und Chartas in ihrer Entstehungsgeschichte dargestellt. Ziel des Moduls sind die Vermittlung von Inhalt, Bedeutung und Schutzerfordernissen des Kulturerbes und die Darstellung seiner identitätsstiftenden Funktion.

Grundlagenmodul 2: „Grundlagenmodul 2: Geschichte, Theorie und Praxis der Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Kulturgutverwaltung. Projektmanagement, Recht, Baugeschichte (Fortsetzung)“

Die Vermittlung wissenschaftlicher Quellenarbeit mit materiellem und immateriellem Kulturerbe sowie die Vorstellung praxisorientierter Anwendungsbereiche (z.B. Aufgabenspektren, Instrumente, Verfahren und Arbeitsprofile von Berufen im Umfeld des Kulturgüterschutzes) bilden Schwerpunkte des Moduls. Gleichzeitig sollen die Kenntnisse über die historische Entwicklung im Umgang mit Kulturgütern vertieft werden. Studienprojekt: Brainstorming und Ideenpräsentation.

2. Semester

Vertiefungsmodul 3: „Marketing- und Managementkompetenzen, Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde“ Das Vertiefungsmodul führt exemplarisch in Strategien und Handlungsfelder für Marketing und Management ein und sucht diese für den besonderen Bedarf kultureller Institutionen nutzbar zu machen. Vermittelt werden neben einem praxisorientierten Basiswissen Kenntnisse über Methoden und Kommunikationsstrategien sowie ein profundes Wissen über Märkte und Marketing insbesondere im Non-Profit-Bereich. Studienprojekt: Konzeption und Vorstrukturierung.

Vertiefungsmodul 4: „Praxismethodik in den Kernkompetenzfächern. Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde“

Ziel dieses zweiten Vertiefungsmoduls ist die praktische Anwendung der vermittelten Einzelaspekte des Kulturgüter- und Denkmalschutzes am Beispiel exemplarischer Projekte. So werden z.B. kultur- und gesellschaftspolitische, planungstheoretische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des flächenbezogenen Denkmalschutzes, der Stadtsanierung und Landschaftspflege, der Museums- und Ausstellungsplanung, des Kulturtourismus sowie der Inwertsetzung kultureller, vom Menschen gestalteter Ressourcen diskutiert. Studienprojekt: Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

3. Semester

Projektmodul 5: „Praxismethodik im internationalen Vergleich, Baugeschichte, Denkmalpflege und Projektdurchführung 1

Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in dieser Phase der praktischen Lernerfahrung, einen innovativen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) exemplarisch zu ermöglichen und dabei professio-

nalisierte Verwaltungs- und Managementformen einzusetzen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem praktischen und internationalen Vergleichsanteil. Studienprojekt: Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

Projektmodul 6: „Projektdurchführung 2 Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde“

Ziel des Moduls ist die Organisation und Durchführung des Studienprojektes. Herausgebildet werden sollen der ideenreichen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) und deren Umsetzung durch professionalisierte Verwaltungs- und Managementtechniken. Die Präsentation der Studienprojekte erfolgt spätestens zum Ende der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester.

4. Semester

Abschlussmodul 7: „Ausrichtung auf individuelle Spezialgebiete, die in den jeweiligen Masterarbeiten eine zentrale Rolle spielen sollen.

Masterprüfung: Masterarbeit und mündliche Verteidigung“

Das Abschlussmodul dient der zusammenfassenden Reflexion der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse. Um diese Reflexion möglichst praxisnah zu gestalten, kann im Abschlussmodul eine mehrtägige Exkursion vorgesehen werden.

§ 10

Praktikumsleistungen

(1) Die Studierenden müssen ferner ihre berufsrelevanten Erfahrungen durch Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Umfang von vier Wochen bei einem Regelstudium ergänzen. Für die Ableistung des Praktikums ist der Zeitraum zwischen dem ersten, dem zweiten und dem dritten Studiensemester vorgesehen. Ausnahmen von den Praktikumszeiten regelt der Prüfungsausschuss. Es ist in bestimmten Fällen möglich, die vor dem Studienanfang abgeleisteten Praktika anzuerkennen, soweit sich deren fachliche Einschlägigkeit erkennen lässt und für sie noch keine anderweitige Anrechnung erfolgt ist.

(2) Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangleitung abzusprechen.

(3) Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten anzufertigen.

(4) Über die Anerkennung einer langjährigen beruflichen Tätigkeit als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11
Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut.

(2) Ein Modul umfasst eine 2-wöchige, durchgehende Präsenzphase von 11 Werktagen am Collegium Polonicum in einem Stundenumfang von durchschnittlich 90 Stunden und eine anschließende selbständige Lernphase.

(3) Das Studienprogramm umfasst in sieben Modulen einen Workload von durchschnittlich 1.800 Arbeitsstunden, entsprechend 60 ECTS. Diese verteilen sich nach dem in § 10 genannten Modulphasen.

(4) Zusätzlich zu den im Präsenzunterricht vermittelten Lehrinhalten erfolgt eine gezielte Wissensvermittlung durch elektronische Medien (E-Learning-Plattform des Studiengangs).

(5) Die Teilnahme an den Modulen ist obligatorisch. Bei Fehlzeiten während eines Moduls wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Durch Krankheit versäumte Unterrichtseinheiten können in dem nächsten Studiendurchgang nachgeholt werden, wenn die Fehlzeiten durch ein ärztliches Attest belegt werden.

(6) In begründeten Fällen kann ein zusätzliches Semester beantragt werden.

§ 12
Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz 7 dargestellten Schema erbracht werden.

(2) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die einzelnen Leistungsnachweise werden wie folgt mit ECTS-Punkten bemessen:

3 ECTS-Punkte:

- Referat (im Umfang von 20 Minuten)
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Praktischer Beitrag
- kleine Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten

6 ECTS-Punkte:

- kleine Seminararbeit (in der Regel nicht mehr als 12 Seiten)
- Praktikum inkl. Praktikumsbericht (in der Regel 3 - 5 Seiten)
- Studienprojekt
- große Klausur mit einer Dauer von 240 Minuten

(4) Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(5) Die Leistungsnachweise sollen in deutscher Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen kann die oder der jeweilige Dozentin oder Dozent eine englischsprachige Fassung zulassen.

(6) Die freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises zur Notenverbesserung ist unzulässig.

(7) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

Modul	Leistungs-nachweise	Regel-studium ECTS 60
Grundlagenmodul 1 Geschichte, Theorie und Praxis der Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Kulturgutverwaltung. Projektmanagement, Recht, Baugeschichte [6 ECTS]	Große Klausur oder 2 kleine Klausuren	6
Grundlagenmodul 2 Geschichte, Theorie und Praxis der Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Kulturgutverwaltung. Projektmanagement, Recht, Baugeschichte (Fortsetzung) [6 ECTS]	Kleine Seminararbeit	6
Vertiefungsmodul 3 Marketing- und Managementkompetenzen, Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde [6 ECTS]	Große Klausur oder 2 kleine Klausuren -	6
Vertiefungsmodul 4 Praxismethodik in den Kernkompetenzfächern. Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde [6 ECTS]	Kleine Seminararbeit	6
Projektmodul 5 Praxismethodik im internationalen Vergleich, Baugeschichte, Denkmalpflege und Projektdurchführung 1	Referat, Essay oder praktischer Beitrag	3

[9 ECTS]	Studienprojekt (einschl. Bericht) + öffentliche Präsentation	6
Projektmodul 6 Projektdurchführung 2, Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde [6 ECTS]	Praktikum + Bericht	6
Abschlussmodul 7 Ausrichtung auf individuelle Spezialgebiete, die in den jeweiligen Masterarbeiten eine zentrale Rolle spielen sollen [21/21 ECTS] Masterprüfung: Masterarbeit und mündliche Verteidigung	Masterarbeit Mündliche Verteidigung	15 6
	Gesamt	60

§ 13

Wiederholung der unzureichenden Leistungsnachweise

(1) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt ausschließlich § 21 Abs. 9; für die Wiederholung der mündlichen Prüfung im Rahmen der Masterprüfung gilt ausschließlich § 23 Abs. 6 bis 8.

(2) Nicht bestandene Leistungsnachweise in den Modulen 1 bis 6 können jeweils zweimal im jeweils auf die nicht bestandene Prüfungsleistung folgenden Semester wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.

(3) Die Bewertung der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung in den Modulen 1 bis 6 erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 für mündliche Prüfungsleistungen und gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 für schriftliche Prüfungsleistungen.

(4) Handelt es sich jedoch um die zweite Wiederholung als letzte Wiederholungsmöglichkeit, ist diese Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Der Durchschnitt beider Einzelnoten dieser Prüferinnen bzw. Prüfer ergibt die Gesamtnote der wiederholten Prüfungsleistung.

§ 14 Studienprojekt

(1) In den Studienprojekten sollen die theoretisch erlernten Fachinhalte in der Praxis angewendet werden. Als Endergebnis eines Studienprojektes wird ein „Produkt“ erzeugt oder eine nachhaltige Fachleistung erbracht (z.B. Organisation einer Fachtagung).

Bei der Bewertung von Studienprojekten sind die Innovation und methodische Komplexität von Bedeutung, die durch Drittmittelwerbung, Kooperationen mit Praxispartnern sowie durch Managementpläne sichtbar werden. Durch Studienprojekte wird auch die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von eigenen Ideen nachgewiesen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung von Studienprojekten verteilt sich auf die ersten drei Semester.

(3) Die individuellen Arbeitsbeiträge sollen bei den im Team erbrachten Projektleistungen zwecks individueller Benotung erkennbar bleiben.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbGHG vom 18.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert am 26.10.2010. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung von Leistungen ist zu begründen.

(3) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50% auf das Studium in diesem Studiengang angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen.

§ 16 Die Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. In der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 Abs.1 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

- einer schriftlichen Masterarbeit zu einem Thema aus dem Zusammenhang des Kulturgüterschutzes (siehe § 21) und
- einer mündlichen Verteidigung der Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit.

§ 17 Der Mastergrad

Mit bestandener Masterprüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international anerkannten akademischen Grad "Master of Arts"/M.A.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- die Lehrstuhlinhaberin bzw. der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer aus einer der an der Europa-Universität Viadrina vertretenen Fakultäten,
- eine Studentin oder ein Student des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“,
- ein wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren stellvertretende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter (zugleich die Prüferinnen und Prüfer) der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter. Die Lehrstuhlinhaberin oder der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde bleibt immer Mitglied der jeweiligen Masterprüfungskommission, sei es als Erst- oder Zweitgutachterin bzw. -gutachter. Als Gutachterinnen und Gutachter können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität sowie Gastprofessorinnen und -professoren und Gastdozierende bestellt werden, die selbst mindestens die mit dieser Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Auswahl der bzw. des Erst- oder Zweitprüferin bzw. -prüfers ist mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vereinbaren

(2) Sonstige mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 3 können von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer abgenommen werden. Die Mindestvoraussetzung für Beisitzerinnen und Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Sonstige schriftliche Prüfungen nach § 12 Abs. 3 werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende schriftliche und auch mündliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(3) Die zu prüfende Person kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf die Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers besteht nicht. Bei den Gutachterinnen und Gutachtern, für die ein übermäßiger Reiseaufwand besteht, besteht die Möglichkeit, dass sie an der Masterprüfung über die Nutzung von audiovisuellen Kommunikatoren teilnehmen.

(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin oder eines Prüfers ist mit Zustimmung der zu prüfenden Person zulässig.

(5) Für Prüferinnen und Prüfer gilt § 18 Abs. 5 entsprechend. Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von der jeweils anderen prüfenden Person.

§ 20

Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt spätestens bis zum 15. des ersten Monats des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte und Leistungsnachweise dargestellt werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn die studienbegleitenden Leistungen entsprechend der in § 12 getroffenen Regelungen belegt wurden.

(3) Wenn ein zusätzliches Semester von einer oder einem Studierenden beantragt worden ist (§11 (6)), soll die Anmeldung zur Masterarbeit spätestens bis zum 15. des ersten Monats des fünften Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina erfolgen.

(4) Erfolgt die Anmeldung jedenfalls nicht spätestens bis zum 15. des ersten Monats des fünften Semesters, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Dies gilt nicht, soweit die oder der betreffende Studierende die Versäumung dieser Frist nicht zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Die schriftliche Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von der Lehrstuhlinhaberin oder dem Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde oder einer bzw. einem von der oder

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 19 Abs. 1 bestellten Gutachterin oder Gutachter in Abstimmung mit der zu prüfenden Person ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall (z.B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, ggf. entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über den Lehrstuhl zu stellen.

(4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 50 Seiten.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachterinnen und Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 24 dieser Ordnung. Weichen die Noten der Gutachten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Masterarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Note der Masterarbeit setzt sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann die oder der Studierende eine neue Masterarbeit einmal mit anderer Themenstellung wiederholen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die Ausgabe der neuen Themenstellung der bzw. dem betreffenden Studierenden beantragt werden. Wird die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist durch die zu prüfende Person beantragt und angenommen oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die oder der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

(10) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine englischsprachige Fassung zulassen. Wird die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 22

Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Verteidigung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Verteidigung ist eine mindestens mit der Note „ausreichend“ 4,0 oder besser bewertete Masterarbeit.

(2) Der Termin der mündlichen Verteidigung wird mit der zu prüfenden Person vereinbart und ist aktenkundig zu machen.

§ 23

Art und Durchführung der mündlichen Verteidigung

(1) Die Ergebnisse einer angenommenen Masterarbeit sind vor einer Prüfungskommission hochschulöffentlich zu verteidigen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern der Masterarbeit.

(3) Die mündliche Verteidigung dauert ca. 60 Minuten.

(4) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert, im Anschluss nach einer nicht-öffentlichen Beratung benotet und der zu prüfenden Person mitgeteilt.

(5) Lautet die Note der Verteidigung „nicht ausreichend“ kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Verteidigung innerhalb von 8 Wochen einmal wiederholt werden.

(6) Findet die mündliche Verteidigung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Masterarbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folgeseesters der zu prüfenden Person bekannt gegeben.

(7) Wird die Wiederholung der ersten und nicht bestandenen Verteidigung von der zu prüfenden Person nicht innerhalb der Frist des Abs. 5 beantragt und wahrgenommen oder wird der zweite Versuch der Verteidigung ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die oder der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

§ 24

Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung

(1) Der Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Alle Studierenden können zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über ihre erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten ECTS aufgeführt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Reduktion oder Anhebung der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = Sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = Gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = Befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = Ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = Nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise 50 %
Abschlussarbeit 40 %
Mündliche Verteidigung 10 %.

Die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Ausnahmeregelungen

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

(2) Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

(3) Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Masterarbeit der Fertigstellungstermin um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(4) Bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden in Elternzeit soweit wie möglich Rechnung getragen.

(5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(6) Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 21 genannten Fristen führen.

§ 26

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

§ 27

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema und die Note der Masterarbeit
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- die Notenübersicht aus den erbrachten Leistungsnachweisen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Auf Wunsch kann das Zeugnis zweisprachig ausgestellt werden und zwar in der Regel im Rahmen der an der Viadrina und am Collegium Polonicum angebotenen Sprachen.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Master of Arts beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 29

Nichtbestehen und Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren ab Datum des Zeugnisses erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die

Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 30

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Protokolle der Masterprüfung gewährt.

§ 32

Erwerb eines Zertifikats

Ein Zertifikat kann erwerben, wer

- über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt oder eine mehrjährige Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Beruf nachweisen kann (über die An-

erkennung der Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss),

- die Teilnahme an den Präsenzphasen in zwei Semestern sowie die dazugehörigen obligatorischen Leistungsnachweise des Regelstudiums belegen kann.

§ 33

Inhalt und Form des Zertifikats

(1) Das Zertifikat enthält alle Noten aus den erbrachten Leistungsnachweisen.

(2) Auf Wunsch wird das Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt.

§ 34

Inkrafttreten /Außerinkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung in der Neufassung vom 04.05.2011 außer Kraft.